Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg

105. Band

(Der neuen Folge 66. Band)

Acc. 57:547

1957

Verlag G. Braun G. m. b. H., Karlsruhe i. B.

Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel

Vorfragen zum Thema „Adel und Herrschaft im Mittelalter"

Von

Karl Schmid

Vorbemerkung: Bei der Beschäftigung mit der Geschichte mittelalterlicher Adelsgeschlechter in Alemannien ergaben sich Schwierigkeiten, die zu der im Titel ausgesprochenen allgemeinen Problematik führten. Die folgenden Beobachtungen und Bemerkungen wollen zunächst als Versuch verstanden sein; dies umso mehr, als die Quellenbasis der vorliegenden Studien noch keine erschöpfende sein kann.

I

Die von den Quellen zwischen Personen festgestellten Filiationsverhältnisse bilden die Grundlage unserer Kenntnis von der Struktur des mittelalterlichen Adels in Familien, Geschlechtern und Häusern. Filiationsangaben finden sich vornehmlich in den Urkunden. Gleichwohl sind solche auch in den erzählenden Quellen und in Briefen recht häufig enthalten, wobei freilich zu bemerken ist, daß gerade in diesen und ähnlichen Quellengattungen sehr oft allgemeinere Verwandtschaftshinweise (z. B. *patruus* und *nepos* oder *consanguineus* und *consobrinus*) überwiegen. Besonders für die frühere Zeit seien die wenigen erhaltenen Testamente, wie z. B. diejenigen Eberhards von Friaul († 864/6) oder des westfränkischen Eccard († ca. 876)[1]), hervorgehoben, berücksichtigen sie doch naturgemäß die ganze Familie. Daneben sollen die Reliquientranslationen nicht vergessen werden. In der *Translatio sanguinis Domini*[2]) etwa wird der Übergang der Reliquie von Generation zu Generation — vom Vater

[1]) Cartulaire de l'abbaye de Cysoing, ed. J. de Coussemaker (1886) nr. 1. — M. Prou — A. Vidier, Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Benoit-sur-Loire I (1900) nrn. 25—28.

[2]) c. 14ff., MG SS IV S. 448.

auf den Sohn, auf die Tochter oder auf einen Verwandten jeweils — über ein Jahrhundert hinweg festgehalten.

Überblickt man das zur Rekonstruktion der Familien und Geschlechter sich bietende Material, so muß gesagt werden, daß es überaus lückenhaft ist; gleichgültig, ob man das Zueinander von Familien oder die Abfolge von solchen im Auge hat. Die Filiationsketten reißen fast immer schon nach wenigen Generationen ab. Daher kann kein einziges hochmittelalterliches Adelsgeschlecht in völlig gesicherter Filiation ins 8. Jahrhundert hinein zurückverfolgt werden, und man wird wohl nie daran denken können, eine Nachkommentafel eines Adligen der Karolingerzeit mit Erfolg aufzustellen, wie dies für Karl den Großen gemacht worden ist[3]).

Die außerordentliche Schwierigkeit der Familien- und Personengeschichte liegt bis ins 11. Jahrhundert hinein in der Tatsache der Einnamigkeit begründet. Da die Familien, Geschlechter oder Häuser sich nicht durch besondere Bezeichnungen zu erkennen geben, müssen sie von der Forschung ermittelt werden. Schon früh hat man erkannt, daß in zeitlich nacheinander auftretenden und von einander abhängenden Familien häufig die gleichen Namen wiederkehren. Nach den hervorstechendsten Namen, den „typischen", sind dann die Familien, Geschlechter und Häuser in der Zeit der Einnamigkeit genannt worden, z. B. die Aribonen, Eckbertiner oder die Widonen. Zuweilen hat man ein Geschlecht auch nach dem sogenannten Stammvater zubenannt, etwa die Hunfridinger oder die Unrochinger. Durch die von den Forschern vorgenommene „Taufe" einzelner Familien und Geschlechter wurde der Adel in der Zeit der Einnamigkeit gewissermaßen geordnet. Die Namengebung jedoch hatte zugleich zur Folge, daß sich mehr und mehr eine bestimmte Vorstellung vom „Adelshaus" herauskristallisierte. Sie bildete auch die Voraussetzung für weitere, intensive Studien, die sich vor allem um die Aufdeckung der Ursprünge und Abstammung bekannter und berühmter Adels- und Fürstenhäuser mühten. Eine ganze Literatur ist entstanden, heftige Auseinandersetzungen sind entbrannt, geeinigt hat man sich fast nie. Das Problem der Abstammung der Zähringer oder Habsburger z. B. ist im Sinne dieser Forschung ungelöst geblieben. Das quellenarme 10. Jahrhundert war eine zu tiefe Kluft, als daß man sie hätte durchschreiten können. Sie konnte im allgemeinen nur übersprungen werden. Sahen sich Historiker der letzten Jahrhunderte in ihrem Schaffen oft durch den Ehrgeiz der Fürsten angetrieben, die ihre Ahnengalerie möglichst groß und vornehm vor sich zu sehen wünschten, die ihren „Stammvater" kennen wollten, so ist auch zu bedenken, daß die Benennung gewisser Adelsfamilien der Zeit der Einnamigkeit eben in diesen Jahrhunderten vor-

[3]) E. Brandenburg, Die Nachkommen Karls des Großen, Stamm- und Ahnentafelwerk der Zentralstelle f. deutsche Personen- und Familiengeschichte 11 (1935).

genommen worden ist, in einer Zeit also, die die letzten Konsequenzen des dynastischen Gedankens gebracht hat: die gesetzlich festgelegten Rechte der Primogenitur.

Die Forschungen von G. Tellenbach[3a]) über Adel und Königtum sind demgegenüber fundamentaler Art. Sie fragen nach dem Wesen des Adels, nach seinem jeweiligen Verhältnis zum Königtum und zum Aufbau seiner Herrschaft im Mittelalter. Sie beziehen sich daher auch auf die Frage nach der Struktur der Adelsfamilien, den Gegenstand der folgenden Erörterungen. Diesen Bestrebungen kommt eine neue Forschungsmethode entgegen, die mit Hilfe vorsichtiger Interpretation der Namensvererbung und mit besitzgeschichtlichen Argumenten auch dort zum Teil erheblich weiterkommt, wo die unmittelbaren genealogischen Quellenaussagen erschöpft zu sein scheinen. Die Beobachtungen, daß innerhalb einer Familie ein bestimmtes Namensgut weitergegeben wird, sei es, daß die Enkel die Namen der Großeltern tragen oder daß in der früheren Zeit die Namen der jüngeren Generation aus Silben der Namen der älteren gebildet werden (z. B. *Eberhart/Adalhilt* → *Eberhilt* oder *Adalhart*), ermöglichen es, manche Zusammenhänge aufzuspüren. Verbinden sich solche Beobachtungen dann noch mit Besitznachfolge, -nachbarschaft oder Besitzüberschneidung, dann lassen sich verwandtschaftliche Bindungen von Personen z. T. bis zum Grad der Sicherheit ermitteln. Zwar können solche Ergebnisse niemals als Ersatz von Filiationsaussagen angesehen werden, denn in den wenigsten der Fälle ist es möglich, von den Quellen verschwiegene Filiationen mittels dieser Methode strikt zu erweisen. Gleichwohl ist jeder Nachweis der Zusammengehörigkeit von Personen und die Feststellung ihrer verwandtschaftlichen Bindung schon unvergleichlich wertvoll, wird doch auf diesem Wege dem Meer der Namen und Personen gleichsam Stück um Stück Boden abgerungen. Die Personen beginnen sich langsam in ihre zugehörenden Gemeinschaften einzuordnen und zu gliedern. Da jedoch nur ganz selten unmittelbare Filiationsverhältnisse zu gewinnen sind, muß man sich oft mit einer groben Einordnung in Verwandtengruppen und Generationen begnügen. Die verschiedenen Personen lassen sich neben- oder untereinander stellen, ohne daß ihre verwandtschaftliche Beziehung mit Sicherheit angezeigt werden könnte[4]). Mit anderen Worten: Verwandtschaftsgruppen werden sichtbar, die den Rahmen der engeren Familie zumeist übersteigen. Sachgemäß spricht man dann von „sippenkundlichen Quellen der Karolingerzeit" (E. Kunz), von „Namengebung und Sippenbewußtsein" (H.-W. Klewitz), von „Sippen im Traungau"

[3a]) Jetzt: Zur Bedeutung der Personenforschung für die Erkenntnis des früheren Mittelalters, Freiburger Universitätsreden NF 25 (1957). Vgl. auch Anm. 137.

[4]) Zur Methode vgl. J. Sturm, Die Anfänge des Hauses Preysing, Schriftenreihe z. bayer. Landesgeschichte 8 (1931).

(O. Mitis) oder von „haus- und sippengebundener Literatur" (K. Hauck)[5]. Auffallend dabei ist die Verwendung des Begriffes „Sippe".

Wenn von einem Ahnherrn (Stammvater) abstammende Personen durch Verallgemeinerung eines hervorstechenden Namens (*Hatto* → *Hattonen*) benannt und zusammengefaßt werden — man spricht in diesen Fällen von „Leitnamen" —, so ist damit über die Familie hinaus die Vorstellung eines Geschlechtes verbunden. Ein solches wird als agnatisch (die Frau heiratet in ein anderes Geschlecht ein) und während eines längeren Zeitraums bestehend (mindestens den der Familie überdauernd) aufgefaßt. Demgegenüber ist die Sippe, gleichgültig ob es sich um ihre geschlossene (feste) oder offene (wechselnde) Form handelt, mehr zeitgebunden. Der Personenbereich, den wir als Sippe bezeichnen — wir gebrauchen das Wort im Sinne von F. Genzmer[6] —, hat sich nach wenigen Generationen jeweils erheblich geändert. Man kann vereinfachend, aber veranschaulichend sagen: Geschlechter dauern fort, bilden sich neu oder sterben aus, Sippen wandeln sich.

Wir haben uns nun mit den bekannten Adelsgeschlechtern aus der Zeit der Einnamigkeit zu beschäftigen. Um den Raum der Betrachtung abzugrenzen, nehmen wir als Schauplatz Alemannien ohne das Elsaß. Fünf bedeutende Adelsgeschlechter vor allem sind es, die in unseren Blick treten: die Udalrichinger, Alaholfinger (auch Bertholde genannt), Hunfridinger (die späteren Burkhardinger), die Welfen und die Unrochinger. Von den Alaholfingern, Burkhardingern und Welfen wird gesagt, sie seien mit Berthold, dem Sohn Adalberts „von Marchtal" († 973), Herzog Burkhard II. († 973) und Herzog Welf (III.) († 1055) ausgestorben[7]. Wann die Unrochinger dieses Schicksal ereilte, ist ungewiß. Dagegen darf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hinsichtlich der Udalrichinger angenommen werden, daß sich der Mannesstamm dieses Geschlechtes bis ins 12. Jahrhundert hinein fortgesetzt hat. Bestünden diese Annahmen zurecht, hätte es in Alemannien vor der Jahrtausendwende in der Tat nur diese Adelsgeschlechter gegeben, wären nicht neue Geschlechter emporgestiegen oder hätten sich nicht solche neu in Alemannien heimisch gemacht, dann würde dies bedeuten, daß alle zwanzig

[5]) Die ausführlichen Titel der genannten Abhandlungen lauten: E. Kunz, Die Fuldaer Traditionen in Ostfranken als sippenkundliche Quellen der Karolingerzeit, Jb. f. fränk. Landesforsch. 8/9 (1943) S. 223ff.; H.-W. Klewitz, Namengebung und Sippenbewußtsein in den deutschen Königsfamilien des 10. bis 12. Jhs., AUF 18,1 (1944) S. 23ff.; O. Mitis, Sippen im Traungau um 800, Neues Jahrb. der herald.-genealog. Gesellsch. „Adler" Jg. 1945/46 3. F. 1 (1947); K. Hauck, Haus- und sippengebundene Literatur mittelalterlicher Adelsgeschlechter, MIÖG 62 (1954) S. 121ff.

[6]) F. Genzmer, Die germanische Sippe als Rechtsgebilde, ZRG Germ. Abt. 67 (1950) S. 48f.

[7]) Vgl. K. Weller, Geschichte des schwäbischen Stammes (1944) S. 179 und S. 208f.

bekannten schwäbischen Grafenlinien der Stauferzeit — ungeachtet der zahlreichen Herrengeschlechter von gräflichem Rang — von den Udalrichingern oder vielleicht noch den Unrochingern abstammen müßten. Dies aber ist offenkundig unmöglich. Lassen wir vielmehr allen angedeuteten Möglichkeiten Raum. Dennoch kommen wir um die Feststellung nicht herum, daß unsere Vorstellungen über die Geschichte der Adelsgeschlechter in Alemannien, über ihr Entstehen und Vergehen — mit einem Wort — mangelhaft sind. Und anderwärts verhält es sich ebenso. Woher kommt das? Man wird die Gründe vielleicht im quellenarmen 10. Jahrhundert suchen. Indessen will uns scheinen, daß wir auch die Verhältnisse in der Karolingerzeit noch bedenken müssen. In der Zeit von 740 bis 920 sind in Alemannien ungefähr hundert Grafen nachzuweisen[8]). Da in mehreren Fällen Unsicherheit über die Trennung oder die Indentität von Grafen des gleichen Namens besteht, läßt sich eine genaue Zahl nicht angeben. Von den erwähnten hundert Grafen können etwa dreißig mit ausreichender Sicherheit den vorgenannten Geschlechtern zugewiesen werden. Ungefähr zehn weitere lassen sich vermutungsweise in diesen oder in anderen z. T. nur bruchstückhaft bekannten Familien oder Familienfolgen unterbringen. Weit über fünfzig Grafen aber bleiben übrig. Auch sie gehörten ohne Zweifel Adelsgeschlechtern an. Kann man — so müssen wir fragen — die Geschichte Alemanniens in der Karolingerzeit richtig beurteilen, wenn über die Hälfte aller Grafen, die in Alemannien vor 920 auftreten, weder in Geschlechter noch in Familien einzuordnen sind? Man wird sagen, auf sie komme es nicht so sehr an, da sie weniger bedeutend gewesen sind. Dies trifft insofern zu, als über viele der nicht in Geschlechter einzureihenden Grafen in der Tat recht wenig bekannt ist. Indessen finden sich unter ihnen auch fraglos einflußreiche und hochgestellte Persönlichkeiten. Adalhard (763/75), Erich von Friaul († 799), Hitto (802/17), Ruachar (819/38), Ato (831/57), Albarich (845/68), der Pfalzgraf Ruadolt (854/57) und Eberhard (886/91) seien nur als Beispiele erwähnt[9]). Jedoch nicht die Frage nach Rang und Bedeutung dieser

[8]) H. Steinacker, Zur Herkunft des Hauses Habsburg, ZGO 58 NF 19 (1904) S. 221f., zählt im rechtsrheinischen Alemannien „für über 40 Gaue bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts etwa 120 Grafen". Dabei entfallen nach Steinacker auf die drei nachkarolingischen Jahrhunderte „ein halbes Hundert Grafen".

[9]) *Adalhart:* UB St. Gallen nrn. 39, 47, 63, 73 (Ann. r. Franc. ad a. 771); *Erich:* Ann. r. Franc. ad a. 796 und 799, Einhardi vita Karoli c. 13; *Hitto:* MG Capit. I S. 233, UB St. Gallen nrn. 199, 228, 230; *Ruachar:* UB St. Gallen nrn. 242, 252, 276f., 303, 308, 314, 325, 347, 362, 369, 377 und 395 (letztere wohl falsch eingereiht), Bündner UB I nr. 53; *Ato:* BM² nr. 889, UB St. Gallen nrn. 376, 384, 387, 400, 414, 416, Anh. nr. 21, Bd. 3 Anh. nr. 4, DD LdD 69, 71, 81, Dronke, Ant. Fuld. 40, 10, MG Epp. VI, 2 S. 652ff., MG Form. S. 368; *Albarich:* UB St. Gallen nrn. 397, 429, 442, 445, 486f., 490, 504, 541; *Ruadolt:* D LdD 69, Ann. Fuld. ad a. 857; *Eberhard:* UB St. Gallen nr. 650, DD Arnolf 24, 37, 88, 130; UB Zürich nr. 153.

übriggebliebenen Grafen interessiert uns hier in erster Linie, sondern vielmehr die andere, welchen Familien und Gemeinschaften diese Grafen wohl angehört haben. Denn das Bild würde sich jeweils erheblich verschieben, wenn wir wüßten, ob und welche von diesen Grafen den bekannten Geschlechtern zuzuordnen sind, oder ob es noch andere Geschlechter gegeben hat, die wir nicht kennen, und wieviele es waren. Diese Frage ist für das Problem der Heraufkunft der hochmittelalterlichen Grafen- und Adelsfamilien schlechthin von entscheidender Bedeutung. Dabei sprechen wir hier — das sei besonders vermerkt — in einseitiger Weise lediglich von Personen, die den Grafentitel tragen. Indessen wird schon deutlich, daß zwischen der Personengeschichte einerseits und der Familien- und Geschlechtergeschichte andererseits eine Kluft besteht. Solange diese nicht beseitigt ist, wird das Bild der Adelsstruktur wohl immer verzeichnet bleiben müssen. Es gibt ja in der Zeit der Einnamigkeit tatsächlich zweierlei Grafen, solche, die wir im Familien- und Geschlechterzusammenhang sehen, und andere, die nur als Einzelpersonen in Erscheinung treten. Die Folgen dieser dem wahren Sachverhalt nicht entsprechenden Tatsache könnten sich für den Fortgang der Forschung negativ auswirken, wollte man das hier verborgene Problem weiterhin außer acht lassen. Denn die Adelsgeschichte fordert ja nicht nur die Personen-, sondern vielmehr auch die Familiengeschichte der Adligen. Nur dort, wo wir die Personen aus ihrer Isolation herauslösen können, wird die Geschichte des Adels, der adligen Personen wie der adligen Gemeinschaften, in ihrer ganzen Fülle sichtbar. Allein, zeichnet sich nicht schon im Aufzeigen der Problematik selbst ein grundlegender Unterschied der Adelsgeschichte des früheren und des späteren Mittelalters ab?

Man wird zunächst nach der Methode fragen, mit deren Hilfe die zugehörenden Geschlechter der erwähnten fünfzig Grafen ermittelt werden sollen. Es handelt sich dabei um ein Anliegen, dessen Lösung die genealogische Wissenschaft anstrebt. Indem wir begründen, weshalb dieses Unterfangen bei der Art der überlieferten Quellen letzten Endes aussichtslos erscheinen muß, wollen wir uns für eine neue Fragestellung hellhörig machen. Das Nachdenken darüber, was unter einem Adelsgeschlecht der Zeit der Einnamigkeit überhaupt zu verstehen ist, führt folgerichtig dazu, die vorgefaßten Meinungen mit den Aussagen der Quellen selbst zu konfrontieren.

Auf Grund der aus den Quellen hervorgehenden Filiationszusammenhänge sind die Adelsfamilien und -geschlechter von der Forschung benannt worden. Diese haben als Adelsgeschlechter dank der Quellenlage gleichsam ein Monopol. Will man die übrigen in den Quellen vorkommenden Personen und Adligen einem Geschlechte zuordnen, so bleibt nur die Alternative, sie einem der bekannten Geschlechter in irgend einer Form anzugliedern, oder eine Personengruppe, die sich als zusammengehörig erweist, selbst als Geschlecht anzu-

sprechen. Man kann jedoch eine Person nicht einem Geschlechte zuweisen, das man nicht kennt. Dieser Satz muß gesagt werden, so primitiv er klingt, denn er ist geeignet, die Situation der Erforschung der Adelsgeschlechter in der Zeit der Einnamigkeit deutlich zu machen. Wir wissen, daß der in der Umgebung Kaiser Berengars oftgenannte Mark- und Pfalzgraf Odelrich alemannischer Herkunft gewesen ist[10]). In Alemannien aber sind zwei Geschlechter bekannt, in denen der Name Odelrich vorkommt, die Udalrichinger und Burkhardinger. Allein, muß der Markgraf deshalb ein Udalrichinger oder Burkhardinger gewesen sein? Hat es vielleicht ein drittes, uns unbekanntes Geschlecht in Alemannien gegeben, in dem der Name Odelrich gleichfalls heimisch war? Oder war der Markgraf nur mit einem der beiden Geschlechter verwandt und gehörte selbst zu einem Geschlechte, das wir schon kennen? Wir haben eine adlige Personengruppe Ato/Lantbert/Ato/Gerhard/Scrot/Werinher usw. finden können[11]), die in enger Beziehung zu den Klöstern Buchau und Schienen gestanden hat. Sie war — nach ausreichenden Quellenhinweisen zu schließen — verwandt mit dem Grafen Scrot „von Florenz", mit den sogenannten Hattonen und den sogenannten Widonen. Aber waren die genannten Leute deshalb Scrotinger, Hattonen oder Widonen? Oder haben wir gar das Recht, vom Geschlecht der Atonen in Alemannien zu sprechen? Solche und ähnliche Überlegungen ließen sich beliebig fortsetzen. Sie sollen hier nur verdeutlichen, vor welchen Möglichkeiten und Gefahren u. E. die Forschung steht. Mangels ausreichender und vor allem sprechender Quellen können wir wohl kaum mit zufriedenstellendem Erfolg zu den bereits bekannten ein neues Adelsgeschlecht hinzufinden. Indem wir die Verwandtschaft einer Person oder einer Personengruppe zu einem uns schon vertrauten Adelsgeschlecht entdecken, bringen wir sie notgedrungen in seine Nähe oder geben sie gar als Teil oder Zweig jenes Geschlechtes aus. Als Tendenz der genealogischen Adelsforschung für die Zeit der Einnamigkeit zeichnen sich daher im Hinblick auf die Geschlechtergeschichte des Adels zwangsläufig zwei Wege ab: Entweder werden die bekannten Adelsgeschlechter durch die Angliederung von Verwandten oder sogar vermutlichen Mitgliedern mehr und mehr ausgeweitet, so daß es sich fragt, ob nicht die Abgrenzung eines solchen Geschlechtes vollständig verfließt, oder man ist gezwungen, neue Geschlechter auf hypothetischer Basis zu konstruieren. Beide Möglichkeiten können bei der Beurteilung des Adels im ganzen nicht weiterhelfen. Ja, es fragt sich, ob sie nicht zur Ver-

---

[10]) Vgl. E. Hlawitschka, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Italien, Diss. phil. Freiburg i. Br. 1956 (Masch.) S. 371 ff.

[11]) Vgl. K. Schmid, Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald, in: Studien und Vorarbeiten z. Gesch. d. großfränkischen und frühdeutschen Adels, hrsg. v. G. Tellenbach, Forsch. z. oberrhein. Landesgesch. IV (1957) S. 282 ff.

wirrung des Bildes beitragen. Ein wesentlicher Grund des häufigen Mißerfolges genealogischer Forschung für die Zeit der Einnamigkeit ist darin zu suchen, daß sie keine sicheren Anhaltspunkte hat, d. h., daß ihre Voraussetzungen noch nicht geklärt sind. Und trotzdem treibt man Genealogie im Hinblick auf das frühere Mittelalter in gleicher Weise wie im Hinblick auf das späte und auf die Neuzeit. Dies muß seine Folgen haben.

Noch sind die bekannten Adelsgeschlechter selbst zu betrachten. Bei näherem Zusehen stellt man fest, daß diese nicht einmal im Grundgerippe die ganze Karolingerzeit hindurch eindeutig festliegen. Es handelt sich vielmehr zumeist um einzelne Familien, die glücklicherweise zum Teil mehrere Generationen hindurch sichtbar sind. Finden sich dann gelegentlich Lücken in den Filiationsnachweisen, so steht doch im allgemeinen die Abstammung der jüngeren von der älteren Familie fest. Dennoch können auch hier die Zweifel, ob nicht möglicherweise einmal ein cognatischer Zusammenhang besteht, nicht immer ganz verbannt werden. Es sei hier an das Beispiel der „Hunfridinger" und „Burkhardinger", d. h. an das Problem der Abstammung Adalberts des Erlauchten, erinnert[12]). Nicht selten steht man vor der Frage, ob es zulässig ist, den Verlust der Position von Mitgliedern eines Geschlechtes unbesehen auf das ganze Geschlecht zu beziehen, anders ausgedrückt: zu verallgemeinern. Gerade hierin kommt deutlich zum Ausdruck, wie vorsichtig die Geschlechtergeschichte behandelt sein will. Wir begnügen uns damit, auf zwei Fälle hinzuweisen. Ulrichs Söhne Rodbert und Ulrich, die Neffen der Königin Hildegard, tauchen wie ihr Vater und ein älterer Rodbert häufig im Zusammenhang mit dem Linz- und dem Argengau auf[13]). Indessen brechen die Nennungen plötzlich ab. Dafür erscheint zunächst Ruachar, dann die Welfen Konrad und Welf. Obwohl man glaubt, die Bindung der Udalrichinger gerade zu diesen Landschaften nördlich des Bodensees sei besonders eng gewesen[13a]),

[12]) Zwar wird Adalbert als Sohn eines älteren Adalbert, des Sohnes Hunfrids, angesehen (vgl. E. Meyer-Marthaler, Rätien im früheren Mittelalter (1948) S. 76), ein Filiationsnachweis aber liegt u. W. nicht vor. Im Jahre 858 zeugt zwischen zwei Grafen namens Adalbert Graf Adalhelm (Quell. z. Schweiz. Gesch. III (1883) Kl. Rheinau S. 12), der wie die Adalberte im Thurgau waltete (UB St. Gallen nrn. 460 ff.). Die Verbrüderungsbücher weisen jeweils nur einen Adalbert in den verschiedenen Einträgen auf (MG Lib. Confr. Cod. sangall. c. 23, Cod. aug. c. 408, Cod. fab. c. 56), auch steht ein Graf Adalbert zusammen mit *Eburhart com.*, *Unroch* und *Cysala* (Cod. sangall. c. 57) eingetragen. Die *Translatio sanguinis Domini* c. 14 ff. (MG SS IV S. 448) aber berichtet, die Reliquie sei von Adalbert an Odalrich und dann an dessen Tochter Hemma vererbt worden, so daß außer dem Namen für eine Filiation der beiden Adalberte zunächst nicht viel spricht. Daß sie in verwandtschaftlichem Zusammenhang standen, ist indessen nicht zweifelhaft.

[13]) Vgl. E. Knapp, Die älteste Buchhorner Urkunde. Studien z. Gesch. d. Bodenseegebietes, Württ. Vjh. f. Landesgesch. NF 19 (1910) S. 214 ff.

[13a]) Die „Udalrichinger" werden ja auch „Linz- und Argengaugrafen" genannt.

scheint sie 40 Jahre lang unterbrochen zu sein. So spricht die Forschung von der Ablösung der Udalrichinger durch die Welfen und bringt diesen Vorgang in Zusammenhang mit der Heirat Ludwigs des Frommen und Judiths. Ja, man ist sogar bereit, eine politische Ausschaltung der Udalrichinger in Alemannien anzunehmen. Dies mag für Ulrich und Rodbert in bezug auf den Linz- und den Argengau zutreffen. Doch sind wir berechtigt, diesen Sachverhalt auf die sogenannten Udalrichinger zu beziehen? Da ist gerade seit 821, etwa dem Zeitpunkt des Verschwindens der beiden Genannten, ein Graf Gerold sehr häufig im Thur- und im Zürichgau genannt. Es ist zudem möglich, daß Gerold, der auch im Elsaß auftritt, der im Jahre 831/32 als *missus* nach Rom geschickt wurde und schon 820 in Quierzy geweilt hatte, mit jenem Gerold etwas zu tun hat, der zu jener Zeit in Bayern maßgeblich handelte[14]). Man wird daher vorsichtig von der Ablösung Rodberts und Ulrichs, nicht aber Gerolds, d. h. der Udalrichinger sprechen, verschwinden doch nur die Namen Rodbert und Ulrich (und die Personen?) vorübergehend in den Quellen über den Linzgau und den Argengau sowie in denjenigen Alemanniens überhaupt. Ähnlich verhält es sich mit den Welfen nach der Mitte des 9. Jahrhunderts. Sie sind plötzlich, was sicherlich mit dem Übergang der Brüder zu Karl dem Kahlen in Zusammenhang steht, in Oberschwaben nicht mehr greifbar. Man kann aus dieser Tatsache schließen auf die Stellung der Familie Konrads des Älteren; schließen auch auf die Stellung des Welfengeschlechtes in Alemannien? Seitdem bekannt geworden ist, daß sich die Familie Rudolfs des Älteren in Rätien und im Zürichgau zu schaffen machte[15]) — und dies gerade zur Zeit des Untertauchens der Familie Konrads des Älteren in Oberschwaben —, wird man nicht mehr von einer welfischen Gesamthaltung und -politik in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts sprechen können. Vielmehr sind in den Quellen, was vor allem aus verschiedenen Einträgen der Verbrüderungsbücher ersichtlich wird, deutlich zwei Familien zu erkennen, zwei Zweige der Welfen also, die weitgehend ihre eigenen Wege gingen.

Betrachtet man schließlich die Anfänge der Adelsgeschlechter, so zeigt es sich, daß auch deren Benennung oftmals nicht befriedigen kann. Dies soll am Beispiel der „Udalrichinger" dargetan werden. Bekanntlich wurden die Bezeichnungen „Ulriche" (G. Meyer von Knonau)[16]) oder „Udalrichinger" (F. L.

[14]) BM² nr. 735, UB St. Gallen nrn. 297, 306 usw. (sehr viele Nennungen), A. Bruckner, *Regesta Alsatiae* I (1949) nrn. 450, 481, 488, E. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches I (²1887) S. 35.

[15]) Vgl. G. Tellenbach, Über die ältesten Welfen im West- und Ostfrankenreich, Forsch. z. oberrhein. Landesgesch. IV (1957) S. 335ff. und J. Fleckenstein, Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland, ebd. S. 123ff.

[16]) G. Meyer von Knonau, Zur älteren alemannischen Geschlechtskunde, FDG 13 (1873) S. 72.

Baumann)[17]) in der 2. Hälfte des letzten Jahrhunderts für jene Adligen geprägt, die sich in den Quellen als Verwandte der Königin Hildegard erkennen lassen. Die Namengebung rechtfertigt sich im wiederkehrenden Auftreten des Namens Ulrich innerhalb einer unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen hervortretenden Familie. Auch im späteren 9., im 10. und 11. Jahrhundert begegnen „Ulriche", die als Nachfahren jener älteren Familie anzusprechen sind und sich vom 11. Jahrhundert an nach Bregenz, Buchhorn und anderen Sitzen zu nennen beginnen. Man spricht daher vom „Adelshaus der Udalrichinger", das sich im fortgeschrittenen Hochmittelalter in mehrere Zweige gespalten habe[18]). Doch Graf Udalrich, die namengebende Gestalt des Geschlechtes, ist gar nicht der älteste bekannte Vertreter der Familie. Neben ihm stehen als Brüder der viel berühmtere Markgraf Gerold und Voto, vielleicht auch Hadrian, Erbio und Megingoz[19]). Ja, sogar Ulrichs Eltern, seinen Großvater mütterlicherseits und einen Bruder der Mutter kennen wir mit Namen. Der Blick jedoch richtet sich zunächst auf Ulrichs Schwester Hildegard. Sie, die jugendliche Gattin Karls, sei von sehr edler Herkunft gewesen *(de gente Suaborum praecipuae nobilitatis femina)*, weiß Einhard[20]) zu berichten. Und Thegan[21]) präzisiert, indem er Hildegards *cognatio* zum alemannischen *dux* Gottfried nach Filiationen genau festlegt. Wenn wir die Frage, ob die Königin Hildegard dem Geschlechte der „Udalrichinger" angehört hat, bejahen, dann ist, bevor wir die gottfriedingische Verwandtschaft näher in Erwägung ziehen, zunächst nach dem Vater der Königin zu fragen. Obschon Thegan nur Hildegards Mutter Imma namentlich nennt, ist es gelungen, ihren Gatten in den Lorscher Traditionsnotizen ausfindig zu machen[22]). Er hieß Gerold und war nach einhelliger Ansicht der Forschung ein Franke[23]). Mithin also gehörte

---

[17]) F. L. Baumann, Die Gaugrafschaften im wirtembergischen Schwaben (1879) S. 35, und schon früher; vgl. z. B. ders., Der Alpgau, seine Grafen und freien Bauern, Jahresber. d. hist. V. v. Schwaben u. Neuburg f. d. Jahre 1873 u. 1874 (1875) S. 20ff.

[18]) Vgl. etwa A. Helbok, Zur Geschichte der Grafen aus den Häusern Udalrich, Pfullendorf und Tübingen, III. Exkurs in: Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260, Bd. I (1920/25) S. 109.

[19]) Zur weiteren Nachkommenschaft des älteren Gerold vgl. M. Chaume, Les origines du duché de Bourgogne (1925) S. 525ff. und S. 550f.; L. Levillain, Les Nibelungen historiques, Annales du Midi (1938) S. 37ff.; I. Dietrich, Das Haus der Konradiner, Unters. z. Verfassungsgesch. d. späten Karolingerzeit, Diss. phil. Marburg 1952 (Masch.) S. 302ff.

[20]) *Einhardi vita Karoli Magni c. 18*, ed. Holder-Egger S. 22.

[21]) *Thegani vita Hludowici imperatoris c. 2*, MG SS II S. 590f.

[22]) Vgl. K. Glöckner, Lorsch und Lothringen, ZGO NF 50 (1937) S. 318; I. Dienemann-Dietrich, Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jahrhundert, in: Grundfragen d. alemannischen Gesch., Vorträge und Forschungen I (1955) S. 182ff.

[23]) Zuletzt Th. Mayer, Grundlagen und Grundfragen, ebd. S. 23.

Hildegard streng genommen gar nicht zum Geschlechte der „Ulriche", sondern zu demjenigen von Ulrichs Vater Gerold. Tatsächlich spricht die Forschung neuerdings mehr und mehr von den „Gerolden" oder „Geroldingern"[24]). Eine belanglose Umbenennung des gleichen „Hauses" nur — so könnte man über diesen Vorgang urteilen. Indessen aber hat man sich unversehens schon von den Quellen wegbewegt. Denn die Geschichtsschreiber, die Hildegards Vater nicht erwähnen, legen besonderen Wert darauf zu betonen, Hildegard sei edler alemannischer Abstammung gewesen. Ist aber die Annahme von Gerolds fränkischer Stammeszugehörigkeit begründet, wogegen sich keine stichhaltigen Argumente vorbringen lassen, dann steht die Feststellung, Hildegard habe dem fränkischen Geschlechte der „Gerolde" angehört, geradezu im Widerspruch zu den Quellen. Diese treffen ja die gegenteilige Feststellung: *de gente Suaborum* und *generis Suavorum*. Hier wird augenscheinlich die Abkunft vom alemannischen Stamm mit großem Nachdruck betont, obgleich sie die mütterliche und nicht die väterliche Linie betraf. Gleichwohl ist zu bemerken, daß Ulrich Söhne und Enkel beschieden waren, während wir von einer Nachkommenschaft Markgraf Gerolds und Votos nichts wissen. Das Problem, das sich bezüglich der weiteren Nachkommenschaft des älteren Gerold in Franken stellt, sei hier beiseite gelassen[19]). Wenn Ulrich als Stammvater eines Geschlechtes angesprochen wird, so geschieht dies im Hinblick auf seine Nachfahrenschaft. Wodurch aber rechtfertigt sich in diesem Falle die Anwendung des Begriffes „Stammvater"? Will man ihn im historischen Sinne begründet anwenden, so muß doch vorausgesetzt werden, daß eine ganze Nachkommenschaft durch die schicksalswendende oder epochemachende Tat eines Ahnen, eben des Stammvaters, geprägt worden ist. Diese Forderung kann als erfüllt gelten, wenn ein Ahnherr seinem künftigen Geschlechte z. B. den Genuß eines außerordentlichen Besitztums ermöglicht, den Besitz einer Herrschaft in die Wege geleitet oder verschafft hat. In diesem Sinne besitzt jede Dynastie, in Sonderheit jede Königsdynastie, ihren Stammvater. War Ulrich indessen der Stammvater eines Geschlechtes, das wir mit voller Berechtigung „Udalrichinger" nennen? Bevor wir auf diese Frage eine Antwort geben, wollen wir zunächst die Anfänge der „Udalrichinger" noch etwas näher ins Auge fassen. Während Ulrich selbst seit 778 in den Quellen erscheint[25]), ist Hildegard schon zu Anfang der 70er Jahre von Karl dem Großen als Gattin heimgeführt worden. Die Familie jedoch, der sie und Ulrich angehörten, tritt in der Regierungszeit König Pippins keineswegs hervor. Offenbar lagen die

[24]) z. B. E. Zöllner, Zur Bedeutung der älteren Otakare für Salzburg, St. Pölten und Wien, Neues Jb. d. herald.-genealog. Gesellsch. „Adler" Jg. 1945/46, 3. F. 1 (1947) S. 31 u. ö.

[25]) E. E. Stengel, Urkundenbuch d. Klosters Fulda I, 1 (1913) nr. 84.

Schatten des Sturzes des alemannischen Herzogtums auf ihr. Die Heirat Karls mit Hildegard muß vielmehr als Ausdruck eines auch anderweitig zu beobachtenden politischen Kurswechsels des neuen Königs hinsichtlich des alemannischen Adels gewertet werden. Erst seit 777 wird Hildegards Vater Gerold faßbar[26]), erst von den 80er Jahren an begegnen die Angehörigen der Königin als Grafen in vielen Gegenden Alemanniens[27]). Die Heirat Hildegards, die Königsnähe also, war für die Stellung der Familie ausschlaggebend. Man könnte — so paradox es klingen mag — sagen, im politischen, im historischen Sinne habe Hildegard, die Königin, das Haus begründet, das wir „Udalrichinger" zu nennen pflegen. Notker[28]) berichtet dazu illustrierend, Udalrich sei nach Hildegards Tod bei Karl in Ungnade gefallen und habe alle Lehen verloren, doch der König habe mit Rücksicht auf seine geliebte verstorbene Gemahlin sein Urteil rückgängig gemacht. Versucht man demgegenüber, die Bedeutung der Verwandtschaft mit dem alemannischen Herzogshaus, von der Thegan spricht, einzuschätzen, so ist trotz der Verbindung beider Familien durch verwandtschaftliche Bande der Bruch unverkennbar. Wir hätten sonst nicht das Fehlen von Quellen in der Regierungszeit Pippins feststellen müssen. Auch die Feindschaft zwischen Hildegard und Isanbard, dem Sohn Warins[28]), die Heirat des „Franken" Gerold mit Imma und die spätere Überlieferung (12. Jahrhundert)[29]), der König habe die aus Gallien nach Alemannien gekommenen Brüder — unter ihnen Udalrich — reich ausgestattet, weisen darauf hin. Die ausdrückliche Hervorhebung der gottfriedingischen Verwandtschaft und der schwäbischen Herkunft Hildegards durch Einhard und Thegan aber kann nur aus den Verhältnissen und Tendenzen der Zeit der Abfassung dieser Quellen und ihrer Verfasser verstanden werden[30]). Trotz der blutsmäßigen Bindung zwischen dem gottfriedingischen Herzogshaus und den „Udalrichingern" sind diese beiden „Geschlechter" oder „Häuser" nicht vergleichbar. Ihre jeweilige politische Situation ist von Grund aus verschieden zu beurteilen. Während Herzog Gottfried und seine Söhne eigenständige Herrschaftsrechte beanspruchten und ausübten, waren Markgraf Gerold und Ulrich Sachwalter und Diener des Frankenkönigs, während Theutbald und Lantfrid eigenmächtig gegen den Frankenkönig zu Felde zogen und schließlich unterworfen, ja gestürzt wurden, fiel Ulrich vorübergehend in Ungnade: Aus

[26]) K. Glöckner, *Cod. Laur.* III nr. 3289.

[27]) Im Linzgau, Argengau, Thurgau, Hegau, Albgau, Breisgau, vgl. UB St. Gallen Bde. I u. II passim, dazu Bd. III Anh. nrn. 1f.

[28]) *Monachus Sangallensis (Notkerus Balbulus). De Carolo Magno lib. II, 8*, ed. G. Meyer von Knonau, Mitt. z. vaterl. Gesch. St. Gallen 36, 4. F. 6 (1920) S. 40.

[29]) Die Chronik des Klosters Petershausen c. 2, hrsg. v. O. Feger, Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 3 (1956) S. 38ff.

[30]) Vgl. Th. Mayer, Die Anfänge der Reichenau, ZGO 101 NF 62 (1953) S. 327ff.

herrschenden Herren sind augenscheinlich dienende Herren geworden. Will man daher diese Adligen kennzeichnen, so hat die Bezeichnung „Verwandte der Königin Hildegard" in jeder Hinsicht mehr für sich als etwa „Udalrichinger" oder „Geroldinger", zumal der Kreis der in Frage stehenden Personen nicht nur Gerolds und Ulrichs Nachkommen einschließt, sondern auch Immas Bruder Rodbert. Dieser *Rotbertus comes filius Hnabi* (Nebi) *condam*[31]), der Thegan[32]) zufolge als agnatischer Sproß Herzog Gottfrieds anzusprechen ist, sprengt den Rahmen der „Udalrichinger" oder „Geroldinger" noch vollends, da Rodbert inkonsequenterweise zu den „Udalrichingern" gerechnet wird, obwohl er Gerolds Schwager war. Das alemannische Herzogshaus ist im Jahre 746 endgültig untergegangen, obschon Angehörige der herzoglichen Familie Gottfrieds nach Thegan sowohl in männlicher (Rodbert) als auch in weiblicher Linie (Imma) den Untergang des Hauses überlebt hatten. Man sieht demnach, daß sich historische und genealogische Gegebenheiten hier keineswegs decken. Hat das „Herzogshaus" trotz Nachkommenschaft zu bestehen aufgehört, so fragt es sich umgekehrt, wann und mit wem das „Haus" der „Udalrichinger" wohl eingesetzt hat. Die Tatsache, daß Ulrich uns bekannte Nachfahren hinterließ, ist höchstens scheinbar ein genealogisches Kriterium, denn auch er hatte ja einen Vater, der zudem noch bekannt ist. Genealogische Gesichtspunkte reichen daher keineswegs aus, um von der Begründung des „Hauses der Udalrichinger" sprechen zu können. Historische Gesichtspunkte aber sind — wie wir sahen — nicht zu gewinnen, um mit Udalrich ein „Haus der Udalrichinger" beginnen zu lassen. Das Problem bleibt ungelöst stehen. Wenn wir solche Bezeichnungen — wie z. B. „Udalrichinger" — benützen, dann kann es sich nur um Hilfsnamen handeln.

Eine Beobachtung von Aloys Schulte[33]) muß noch bedacht werden. Er bemerkte, im 12. und 13. Jahrhundert seien auffallend viele Adelsgeschlechter ausgestorben. Bevor man nach den Gründen dieses merkwürdigen Sachverhalts sucht, ist es angebracht, zunächst die Stichhaltigkeit der Aussage selbst zu überprüfen. Es hat sich gezeigt, daß Schulte öfters verschiedene Adelsgeschlechter angenommen hat, wo es sich in Wirklichkeit nur um eines handelt. Zu jener Zeit nämlich herrschte unter den Mitgliedern einer Familie oft die Gepflogenheit, sich nach mehreren Besitzungen und Burgen zu nennen. Ja, es kommt vor, daß sogar eine Person unter mehreren verschiedenen Beinamen auftritt. Schrumpft damit schon die Zahl der ausgestorbenen Adelsgeschlechter zusammen, so ist Schultes Beobachtung, soll sie einen besonderen Sachverhalt des 12. und 13. Jahr-

[31]) UB St. Gallen nr. 57.

[32]) Siehe Anm. 21.

[33]) A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, Kirchenrechtl. Abh., hrsg. v. U. Stutz, 63/64 (1910) bes. S. 44ff. und S. 334ff.

hunderts darstellen, am Gegenbild zu messen. Mit anderen Worten: über das Verhältnis des Aussterbens von Adelsgeschlechtern in der früheren Zeit müßte wenigstens eine gewisse Vorstellung vorhanden sein. Die Überlegung, ob ein entsprechender Vergleich durchführbar wäre, verläuft jedoch negativ, denn wir haben in der Zeit der Einnamigkeit methodisch keinerlei Möglichkeit, das Aussterben eines Adelsgeschlechtes zu konstatieren. Wohl wird zuweilen bekannt, daß einem Adligen keine Nachkommenschaft beschieden war. Was aber will dies im Hinblick auf das Weiterleben seines Geschlechtes schon besagen! Es ist ja jederzeit möglich, daß uns bekannte oder unbekannte Brüder, Oheime oder Neffen den Stamm fortgesetzt haben. Richtet sich diese Überlegung nicht auch gegen uns, nachdem wir zunächst selbst vom Aussterben der sogenannten Burkhardinger, Ahalolfinger und der Welfen gesprochen haben? Man sieht deutlich, wie relativ solche Aussagen sind, denn sie beziehen sich offensichtlich nur auf Familien, die jeweils eine oder auch zwei Generationen zurückreichen. Daß gerade mit Burkhard II. der Stamm Hunfrids von Rätien, mit Berthold „von Marchtal" derjenige Alaholfs und mit Herzog Welf der Stamm des alten Welf ausgestorben sei, wird niemand mit Gewißheit behaupten wollen. Sagt man doch andererseits, die Nellenburger und Zollern seien von den Burkhardingern ausgegangen, oder die Zähringer stammten von den Bertholden ab usw. Dieser völligen Unklarheit, die über das Aussterben der Adelsgeschlechter im früheren Mittelalter herrscht, ist die absolute Klarheit über das Aussterben der Königsdynastien im Mittelalter entgegenzuhalten. In dieser Beobachtung wird ein Unterschied zwischen „Königshaus" und „Adelshaus" sichtbar. Schultes Beobachtung aber kann mangels Vergleichsmöglichkeit im früheren Mittelalter noch kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden.

Obwohl wir von Adelsgeschlechtern reden, besteht bei näherem Zusehen weitgehende Unklarheit sowohl über die Anfänge als auch über das Ende der meisten frühmittelalterlichen Adelsgeschlechter.

Durch die vorausgegangenen kritischen Erwägungen sind wir einen Schritt weiter gekommen. Wir haben gesehen, daß die genealogischen Bemühungen um die Ermittlung der verwandtschaftlichen Verhältnisse von Personen jeweils in einem größeren Zusammenhang stehen, dem der Familie, des Geschlechtes und der Sippe. Wir müssen daher unterscheiden zwischen den Beziehungen der Personen und denjenigen der Gemeinschaften, die von diesen Personen gebildet werden. Hier scheint das Problem der historischen Genealogie zu liegen. Genealogische Gemeinschaften müssen ja noch nicht historische sein. Das Individuum, die Familie, das Geschlecht, die Sippe sind natürliche Formen des Lebens. Insofern gehört die Genealogie, die Wissenschaft der Erforschung von Filiationszusammenhängen, in den Bereich der biologischen Wissenschaften. Das Problem der historischen Genealogie besteht darin, das Zueinanderstehen

dieser natürlichen Formen des Lebens zu ergründen, in jeder Epoche die Formen der Personengemeinschaften abzuwägen und ihr jeweils historisches Selbstbewußtsein — das Selbstbewußtsein der natürlichen Gemeinschaften und ihrer Träger — im Wandel der Zeiten herauszustellen.

Der Unterschied wird deutlich in den Begriffen: Adelsfamilie, Adelsgeschlecht und Adelssippe sind ursprünglich genealogische Bestimmungen, die in der Vorstellung unwillkürlich und zu jeder Zeit geschichtlichen Charakter annehmen. Adelshaus und Adelsdynastie dagegen bezeichnen ausschließlich historische Erscheinungsformen. In der Neuzeit hat sich das Adelshaus und die Adelsdynastie in einem langen Prozeß des Werdens vollkommen ausgebildet und rechtlich abgegrenzt. Indem die Forschung diese Begriffe und modernen Vorstellungen auf die Verhältnisse der Zeit der Einnamigkeit übertragen hat und zur „Taufe" von „Adelshäusern" geschritten ist, hat sie uns wesentliche Erkenntnismöglichkeiten verbaut. Es ist ja nicht zu übersehen, daß die Begriffe „Adelsfamilie", „Adelsgeschlecht", „Adelssippe", „Adelshaus" und „Adelsdynastie" häufig promiscue gebraucht werden, ohne daß wesentliche Unterschiede sichtbar würden[34]).

„Adelsgeschlechter" und „Adelshäuser" sind feste Größen in unserem Denken. Die Forschung geht daher von ihnen aus. Sie setzt notgedrungen Existenz und Vorstellung eines Adelshauses voraus, obwohl die genealogische Forschung, die Filiationszusammenhänge festzustellen sich bemüht, ja nur in der Lage ist, ein Adelsgeschlecht im genealogischen, nicht im historischen Sinne zu ermitteln. Ein sich stellendes Grundproblem ist so in der Voraussetzung scheinbar schon gelöst. Die Forschung kann sich nicht mehr beim Wesen und bei der Problematik des „Adelshauses" selbst aufhalten, weil sie etwas annimmt, was es im historischen Sinne gar nicht gegeben haben muß. Gerade das vermeintlich Selbstverständliche aber ist — wie wir gesehen haben — in Frage zu stellen. Wir werden daher nicht vom „Adelshaus" her forschen, sondern müssen vielmehr von den in den Quellen sichtbar werdenden Personen und Familien zum „Adelshaus" hin forschen. Auf die sogenannten „Udalrichinger" zum Beispiel gewendet heißt dies: Von den verschiedenen nebeneinanderstehenden und aufeinanderfolgenden Familien ausgehend — von derjenigen Ulrichs, des Bruders der Königin, von der Familie Gerolds, dann von der Familie Ulrichs und Beretheidas zur Zeit Karls III. und Arnulfs, von derjenigen Ulrichs und Wendelgards zur Zeit Konrads I. und Heinrichs I. usw.,

[34]) R. Goebel, Die sächsischen Grafen (919—1024), Diss. phil. Göttingen (Masch.) 1954, hat im Anschluß an S. Krüger die sächsischen „Grafensippen" vornehmlich des 10. und 11. Jahrhunderts behandelt. In der sehr verschiedenartigen Benennung der einzelnen Abschnitte des Hauptkapitels, die die einzelnen Sippen und Geschlechter bezeichnen, wird die von uns angeschnittene Problematik beispielhaft sichtbar.

schließlich von den Familien, die sich nach Bregenz, Buchhorn, Winterthur und nach anderen Sitzen nennen —, ist zu erforschen, welches die Kriterien des „Hauses der Udalrichinger" sind, ob und inwiefern es ein „Udalrichingerhaus" im historischen Sinne überhaupt gegeben hat. In den Quellen jedenfalls taucht der Begriff „Udalrichinger" nicht auf.

Diese Sicht ermöglicht es, ja sie verlangt, jede Personenverbindung Adliger zum Ausgangspunkt der Erforschung von Personengemeinschaften zu machen, die zeitlich nebeneinander stehen oder aufeinander folgen. Dann haben die bekannten Adelsgeschlechter aus der Zeit der Einnamigkeit allerdings kein Monopol mehr. Die soziale Struktur des Adels aber wird deutlicher offenbar werden, die bisher promiscue gebrauchten Begriffe Familie, Sippe, Geschlecht, Haus und Dynastie werden sich scheiden lassen, und man wird sagen können, ob die ältere Forschung mit ihrem „Taufen der Adelshäuser" recht getan hat oder nicht.

II

Wir müssen nach dem Gesagten den Mut haben, uns ins Getümmel der Adligen hineinzuwagen, die sich lediglich *Adalhardus*, *Reginboto*, *Huna* oder *Erchangarius comes* usw. nennen. Denn wir wollen versuchen, die Personengemeinschaften ohne Voraussetzungen von den Quellen her neu zu sehen. Um zu veranschaulichen, was wir meinen, bietet sich am besten der Weg der Betrachtung einer Quelle selbst an: die der Verbrüderungsbücher[35]). Wer in diesen Codices liest, fühlt sich in der Tat zunächst im Getümmel der dort eingeschriebenen Personen verloren. Tausende von Namen stehen in Reihen oder wahllos nebeneinander, finden sich in Arkaden oder an den Rändern von Texten geschrieben auf den Blättern. Und doch lassen sich nach längerem Zusehen durch Zusätze oder am Wechsel der Hände und Tinten Anhaltspunkte wenigstens für eine gewisse Ordnung gewinnen.

---

[35]) Allg. vgl. Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (1952) S. 65f.; A. Ebner, Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen (1890). — Die Codices von St. Gallen, Reichenau und Pfäfers sind von P. Piper in MG Lib. Confr. (1884) ediert worden, der Salzburger von S. Herzberg-Fränkel in MG Necrol. 2 (1904) S. 4ff., der Brescianer von A. Valentini, Codice necrologico-liturgico del monastero di S. Salvatore o S. Giulia in Brescia (1887); dazu E. Mühlbacher, MIÖG 10 (1889) S. 469ff. Der *Liber memorialis* von Remiremont (Hs. Bibliotheca Angelica in Rom, *Cod. lat.* 10, A 2, 12) wird im folgenden nach der von E. Hlawitschka und mir angefertigten Abschrift zitiert. — Vgl. K. Beyerle, Das Reichenauer Verbrüderungsbuch als Quelle der Klostergeschichte, in: Die Kultur der Abtei Reichenau II (1925) S. 1107ff.; F. Perret, Über den „*Liber viventium Fabariensis*", Z. f. Schweiz. Kirchengesch. 49 (1955) S. 97ff.; A. Ebner, Der *liber vitae* und die Nekrologien von Remiremont, NA 19 (1894) S. 47ff.; S. Herzberg-Fränkel, Über das älteste Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg, NA 12 (1887) S. 53ff.

Das Reichenauer Verbrüderungsbuch[36]) z. B. hat sogar eine Art von Inhaltsverzeichnis: *INCIPIUNT CAPITULA* (p. IIIf.). Dieses umfaßt die Namen von geistlichen Gemeinschaften, von Klöstern und einigen Bischofsstädten. Die *NOMINA FRATRUM, MONACHORUM* oder *CANONICORUM* folgen dann im allgemeinen entsprechend dem Verzeichnis auf den folgenden Blättern des Buches. Bei seiner Anlage machten Verzeichnis und Eintragungen der verbrüderten klösterlichen Gemeinschaften den Hauptinhalt des Buches aus, Hauptinhalt deshalb, weil bei oder wenigstens kurz nach der Anlage schon der Platz für die *NOMINA AMICORUM UIUENTIUM* (p. XCVIIIf.) und die *NOMINA DEFUNCTORUM, QUI PRESENS COENOBIUM SUA LARGITATE FUNDAUERUNT* (p. CXIVf.) gegen Ende des Codex bestimmt wurde. Dort stehen *amici*, nicht *fratres*, also in erster Linie nicht Verbrüderte, sondern Wohltäter des Klosters. Auch in den anderen Codices dieser Art finden sich verbrüderte Konvente neben Wohltätern, so daß diese Quellengattung sachgemäßer *Libri memoriales* genannt werden sollte. Auf Fragen, die sich auf die verbrüderten Klöster beziehen, soll hier nicht näher eingegangen werden. Wir müssen uns mit den Beobachtungen über die *amici* des Klosters bescheiden. An ihrer Spitze steht das karolingische Herrscherhaus, in der nächsten Kolumne folgen Bischöfe, in der dritten Äbte, schließlich in der vierten Priester. Auf der folgenden Seite beginnt eine Grafenreihe. Die *defuncti* (p. CXIV) werden entsprechend von den verstorbenen Mitgliedern des karolingischen Hauses, auf der nächsten Seite von den alemannischen und bayerischen Herzögen angeführt, dann schließt sich eine lange Reihe von Grafen an. Die Blätter, auf denen die *NOMINA AMICORUM* stehen, sind die am meisten mit Namen übersäten. Eine erstaunlich große Anzahl von Wohltätern des Klosters hat Platz gefunden. Geht man der Spur der eingetragenen Wohltäter nach, so zeigt sich deutlich, daß vom letzten Viertel des 9. Jahrhunderts an der Schlußteil des Codex mehr und mehr an Bedeutung gewonnen hat. Nicht nur deshalb, weil auch er rasch mit Namen gefüllt worden ist, sondern weil die neu eingeschriebene Zahl der Wohltäter — sie setzen sich jetzt fast ausschließlich aus Laien zusammen — in keinem Verhältnis mehr zu den neu hinzukommenden geistlichen Gemeinschaften steht. Das Zentrum des Buches hat sich nunmehr in seinen Schlußteil verlagert. Aus Platzmangel haben schließlich die Eintragungen von Wohltätern sogar den ganzen vorderen Teil des Codex überwuchert, die zum Teil wahllos zwischen die verschiedenen Kolumnen und an die Ränder geschrieben worden sind. Aus dem Verbrüderungsbuch ist mehr und mehr ein Gedenkbuch geworden. Die laikale Sphäre, die ursprünglich — gleichsam stiefmütterlich behandelt — ans Ende des Buches gedrängt war, hat

[36]) Im folgenden werden die Stellen der Kürze halber unmittelbar im Text nach den in Anm. 35 verzeichneten Ausgaben zitiert.

sich in starkem Maße in den Vordergrund geschoben. Vom Ende des 9. Jahrhunderts an beginnt sie klar zu dominieren. Diese Beobachtungen werden noch in anderem Zusammenhang Bedeutung erlangen. Uns kommt es hier darauf an, die laikale Schicht genauer zu betrachten. Abgesehen von den Listen der Verstorbenen, die bald nach der Anlage des Gedenkbuches zusammenhängend eingeschrieben worden sind, setzen sich die zahlreichen Namen — sie überschreiten die Zehntausendgrenze bei weitem — aus Einträgen von Einzelpersonen und Personengruppen vieler Hände zusammen. Die Namen, die sich im Original durch gleichgeartete Schriftzüge und Tintenfarbe abheben und somit zu Namensgruppen zusammenschließen lassen, stehen nicht immer in der Reihenfolge. Gelegentlich verteilen sich die zusammengehörenden Namen über eine oder gar mehrere Seiten des Codex. Schon mit geringen Mühen gelingt es, bekannten Persönlichkeiten und Familien der vornehmen Adelsschicht zu begegnen. Während die Adligen bis etwa gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts allerdings zumeist in Listen eingereiht anzutreffen sind, setzt sich immer mehr die bunte Namensgruppe durch, die z. B. Grafen und Bischöfe mit anderen männlichen und besonders auch vielen weiblichen Personen zusammen nennt. Die gesellschaftliche Gruppierung löst die nach verschiedenartigen Ständen gegliederte ab. Setzt die ständische Ordnung Systematik — vor allem beim Eintragen selbst — voraus, so ist die andere Form unmittelbarer. Die Personen und Personengruppen sind fortlaufend festgehalten und verewigt worden. Ordnung und scheinbares Durcheinander überdecken sich. Doch über dieses Problem weiter zu sprechen, das in St. Gallen sogar zu einem Neuansatz des Gedenkbuches geführt hat, würde vom Thema abweichen[37]). Was wir oberflächlich und sogar unrichtig Durcheinander genannt haben, sind die Einträge *ad hoc*. Auch sie haben eine Ordnung, die es zu erkennen gilt. Methodisch geschieht dies durch den Vergleich der Gedenkbucheinträge mit dem, was wir aus anderen Quellen über die eingeschriebenen Personen wissen. Zunächst stellen sich auf diese Weise bestens bekannte Familien und Verwandtengruppen vor, wie z. B. die sogenannten „Buchauer Brüder" *(Cod. aug. col. 32)*, die Familie Hunfrids und Hittas *(Cod. aug. col. 408* und öfters), die Verwandten Ernst, Werner, Udo und Berengar *(Cod. aug. col. 411)*, die miteinander verschwägerten Großen Liutpold, Arnulf, Kunigunde, Erchanger und Berchtold *(Cod. sangall. col. 306)* und viele andere. Fast immer finden sich bis jetzt unbekannte — vor allem weibliche — Namen in den Eintragsgruppen, so daß die genealogische Forschung hier eine noch längst nicht ausgeschöpfte

[37]) Mehrere Klosterkonvente sind dort doppelt eingeschrieben worden. Auch hat man eine Trennung der Einträge männlicher und weiblicher Laien vorgenommen; vgl. O. Mitis, Bemerkungen zu den Verbrüderungsbüchern und über deren genealogischen Wert, Z. f. Schweiz. Kirchengesch. 43 (1949) S. 42; allg. ebd. S. 28ff.

Möglichkeit hat, dem Wie der Personenverbindungen auf den Grund zu gehen. Uns interessiert hier der Kreis, die Reichweite des Personenkreises, der jeweils eingetragen ist. Er zeigt, welchem Zusammengehörigkeitsbewußtsein die Adligen selbst Ausdruck gegeben haben, indem sie sich gemeinsam einschreiben ließen. Daß es möglich ist, dies aus den eingetragenen Personengruppen zu schließen, bedarf des Nachweises ihrer verwandtschaftlichen Bindung. Gelegentlich läßt sich dieser Nachweis durch Beiziehung anderer Quellen erbringen, nicht selten aber geht er aus der Namensgruppe selbst hervor, indem in ihr jeweils gleiche Namen, d. h. nach Verwandten benannte Personen, öfters wiederkehren (vgl. z. B. *Cod. aug. col. 121*, dazu *col. 422*). Die sehr zahlreichen Fälle jedoch, aus denen hervorgeht, daß die Namenskombination eines Eintrags in anderen Einträgen ganz oder teilweise unverkennbar wiederkehrt, sind die interessantesten. Hier eröffnet sich eine Möglichkeit der Erkenntnis, die tiefe Einblicke in die gesellschaftliche Struktur des Adels zur Zeit der Einnamigkeit zuläßt. Wird doch bei eingehendem Studium der Eintragsgruppen ersichtlich, daß sich verwandte Personen und Personengruppen häufig mehrmals eingeschrieben finden, so zwar, daß ein Teil des Namensbestandes in den Eintragsgruppen jeweils wiederkehrt, ein anderer, neuer aber hinzutritt. Man gelangt von Familie zu Familie, von Personenkreis zu Personenkreis. Einer Kette vergleichbar sind viele Einträge der *Libri memoriales* miteinander verknüpft. Es ist hier nicht der Platz, das überaus reichhaltige Material vorzulegen. Man könnte dafür Beispiele aus dem Reichenauer, St. Gallener, Remiremont-Codex und den anderen Gedenkbüchern bringen oder auch Beispiele, die sich quer durch mehrere *Libri memoriales* hindurchziehen.

Hier sei zur Verdeutlichung nur der Verwandtschaftskreis Bischof Ulrichs von Augsburg flüchtig erwähnt[38]). Wir kennen die verwandtschaftliche Umgebung des Bischofs recht gut aus Gerhards *vita s. Oudalrici ep.* Die dort genannten Verwandten lassen sich nahezu lückenlos belegen im Eintrag *Cod. aug. col. 179b*. Ergänzend sind dazu *Cod. sangall. col. 305*, *329* und *171b* zu vergleichen, Einträge, die den zugehörenden Kreis besonders der weiblichen Personen vollständiger erkennen lassen. *Cod. aug. col. 275f.* enthält den Verwandtenkreis des Neffen Bischof Ulrichs, *Reginbold comes*, des Sohnes von Ulrichs Schwester Liutgard. Die Verwandtschaft seines Vaters Peiere und vielleicht seiner Gattin, die vielleicht Wieldrud hieß, steht dort vor der Verwandtschaft seiner Mutter Liutgard, ja, die zusammengehörende Gruppe von über vierzig Namen weist noch weit darüber hinaus in andere verwandtschaftliche Bindungen, wie sich aus dem folgenden ersehen läßt. *Cod. aug. col. 116* und auch

[38]) Siehe Anlage u. S. 57ff. — Vgl. demgegenüber neuerdings die Ausführungen von H. Decker-Hauff, Die Ottonen und Schwaben, Z. f. Württ. Landesgesch. 14 (1955) S. 278ff., der diese Einträge noch nicht beachtet.

col. 408 führen in den Verwandtenkreis Ulrichs, der durch die Namen Dietburg, Liutgart, Scrot, Rodpert, Ruadrud u. a. gekennzeichnet ist, also sicherlich in die Verwandtschaft der Mutter des Bischofs, Dietburg. Diese Familie, die ihrerseits durch zahlreiche selbständige Einträge reich belegt ist, zeichnet sich auch im Eintrag Reginbolds ab. Man könnte fortfahren und die in der Ulrichsvita bezeugte Verwandtschaft des Bischofs mit Herzog Burkhard von Schwaben mit Hilfe der Gedenkbucheinträge zu klären suchen. Es würde gelingen. Sie lief sicherlich über eine Liutgard (vgl. *Cod. aug. col. 154*), d. h. über jene Familie der Dietburg, Scrots und Rodperts, über eine Familie also, die bisher unbekannt war, aber gut in sich bezeugt ist. Fragen wir, zu welchem Adelsgeschlechte diese mit Ulrich und Burkhard eng verwandte Familie aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts wohl gehörte, so sind wir überfragt. Und zu welchem Geschlechte gehörte der Graf Peiere? Man könnte so, ohne allerdings Geschlechter zu finden, von Familie zu Familie wandern. Doch genug darüber.

Wir haben gesehen, daß sich in den angeführten und in vielen anderen Eintragsgruppen der Gedenkbücher eine zum Teil weit in die Breite gehende Verwandtschaft abzeichnet. Nicht abgeschlossene Stämme und agnatische Linien, sondern zusammengehörende, lebende Personengemeinschaften haben sich eintragen lassen, die selbstverständlich ihrer Toten gedachten. So ist bei den Einträgen die Eltern-, zuweilen auch die Großelterngeneration berücksichtigt, also jene Verstorbenen werden in das Gedächtnis eingeschlossen, die lebendig und deutlich im Bewußtsein der Lebenden haften. Es handelt sich um Familien und Verwandtenkreise, die natürlicherweise im allgemeinen drei oder manchmal auch vier Generationen umfassen, eine oder zwei Generationen der verstorbenen Angehörigen und zwei der Lebenden, die Eltern- und die Kindergeneration. Für diese Aussage den Beweis anzutreten, ist nicht schwer. Schon das Ineinandergreifen der verschiedenen Namensgruppen könnte ihn erbringen, doch es finden sich zudem für diesen Sachverhalt noch deutlicher sprechende Beispiele. Wir entnehmen sie dem *Liber memorialis* von Remiremont. Obwohl dieser Codex drei Nekrologe enthält, sind verschiedene Eintragsgruppen in sich zum Teil selbst nekrologisch angelegt: zu den Namen der Verstorbenen sind die entsprechenden Todestage hinzugefügt worden. Man könnte hier von Privat- oder Familiennekrologen sprechen (vgl. z. B. *Cod. rom. f. 4a*). Die Einschreibung zahlreicher Todestage von verstorbenen Angehörigen in einem Zuge mit der Aufzeichnung der lebenden Personengruppe macht offenbar, daß es sich um Verstorbene handelt, deren Sterbejahr nicht allzu lange zurücklag, denn sonst hätte man wohl auf die Angabe der Todesdaten verzichten müssen. Eine sehr vornehme Nonne von Remiremont namens Lixuidis hat eigenhändig ihren Verwandtenkreis mehrmals in wechselndem Bestand in

das Gedenkbuch eingetragen[39]). In einem Falle setzte sie Verwandtschaftsbezeichnungen hinzu, so daß wir sehen können, welcher Personenkreis im allgemeinen in das Gedächtnis einbezogen wird (*Cod. rom. f. 55b* und öfters). Die Eltern, Brüder und Schwestern, die Brüder der Mutter, die Tanten, Oheime und Neffen sowie andere entferntere Verwandte sind es, wie sich aus den Angaben und dem Vergleich der verschiedenen Einträge ergibt. Überblickt man den Verwandteneintrag *(Cod. rom. f. 12b/1)*, der gelegentlich des Todes eines sehr vornehmen Jugendlichen *(Obiit TEUTDERICUS iuuenis in prelio)* etwa um die Mitte des 10. Jahrhunderts vorgenommen worden ist, so finden sich zehn Verstorbene, an deren Spitze die Mutter steht, während danach dreiunddreißig Lebende Erwähnung finden. Dieses Verhältnis deutet augenscheinlich — es befinden sich unter den Verstorbenen zwei weitere Jugendliche — auf eine Generation Verstorbener und zwei sehr in die Breite gehenden Generationen von Lebenden hin. Hier kann von einem Geschlechte, das nur die *agnatio* berücksichtigt und viele Generationen zurückreicht, oder von einem Adelshaus im Sinne neuzeitlicher Anschauung im Bewußtsein dieser Leute keine Rede sein. Dabei handelt es sich um Personen, die zum vornehmsten Adel gehörten, finden sich doch Bischöfe, Äbte und Grafen unter ihnen.

Die *Libri memoriales* stellen eine eigentümliche Quelle dar, die uns besonders in der zweiten Hälfte des 9. und im 10. Jahrhundert weite Adelskreise Deutschlands, Frankreichs und Italiens in einer Weise nahebringt, wie es keine andere Quelle vermag. Denn die nüchternen und spröden Namensnennungen, die ganz allein einem religiösen Anliegen, dem der Gebetshilfe für Lebende und Verstorbene, dienen wollen, lassen bei den Einschreibungen *ad hoc* die sozialen Gemeinschaften erkennen. Das Zusammengehörigkeitsgefühl der Menschen jener Tage findet im Zusammenstehen mit den Angehörigen und Verwandten im gleichen Gedenkbucheintrag seinen lebendigen Ausdruck. In diesen Namensgruppen spiegelt sich daher rein und unverfälscht auch besonders jene Gesellschaftsschicht wieder, die wir als Adel zu bezeichnen pflegen. Die Struktur dieser Gesellschaftsschicht wird in ihrem natürlichen Dasein sichtbar, d. h. auch jene Schichten der Familien und Verwandtengruppen finden Erwähnung, die nicht politisch hervorgetreten oder durch den urkundlichen Abschluß von Rechtsgeschäften bekannt geworden sind. Sogar die geistlichen Würdenträger verbleiben zuweilen bei der Einschreibung ins Gedenkbuch, also im Denken dieser Menschen, im Kreise der Verwandten. So finden sich viele natürliche Personenverbände in der verschiedenartigsten Zusammensetzung während zweier Jahrhunderte in den Namengruppen der Gedenkbücher wieder. Der Höhepunkt dieser schriftlich fixierten Form des Gebets-

[39]) Vgl. dazu künftig K. Schmid und E. Hlawitschka, Studien zum Liber memorialis von Remiremont.

gedächtnisses der gesellschaftlich strukturierten Laienschicht dürfte im 10. Jahrhundert, besonders in seiner ersten Hälfte, liegen. Die *Libri memoriales* öffnen damit den Zugang zu einer Welt, die bisher verborgen blieb, verborgen blieb zumal in der quellenarmen Zeit des 10. Jahrhunderts.

Das Studium der Gedenkbücher zeigt, daß die Verwandtschaft der angeheirateten Frau *(cognatio)* im Leben und Bewußtsein der Familie eine Rolle gespielt hat. Dies ist ganz natürlich und hat seinen materiellen Grund wohl auch darin, daß die Frau ihren eigenen Erbteil mit in die Ehe zu bringen pflegte. So findet sich bei Übertragungen von Besitz, der aus dem elterlichen Erbe stammte, häufig die Bezeichnung *ex paterna et materna hereditate.* Schon Tacitus schreibt in seiner *Germania c. 20,* die Söhne der Schwestern hätten bei ihrem Oheim mütterlicherseits ebensoviel wie bei ihrem Vater gegolten *(Sororum filiis idem apud avunculum, qui apud patrem, honor)*[40]. Das Reichenauer Formular einer Todesanzeige an verbrüderte Klöster aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts führt neben den Namen der Verstorbenen öfters deren Vorfahren an. Neben dem Fall, daß der Vater oder die väterliche Linie genannt werden, stehen die anderen Beispiele, die die Mutter, deren Vater und dessen Mutter oder den Vater, die Großmutter und deren Mutter namhaft machen *(Kunza mater Uuerinperhti, Uuerinpert pater Amaldruda, Amaldrud mater Deotuni* oder *Adalgund mater Ata, vel Ata mater Paldoni, Pald pater Adalberti)*[41]. Mögen diese Formularaufzeichnungen mit Konrad Beyerle die Vorfahren von Reichenauer Mönchen — unter ihnen Walahfrid — wiedergeben, oder mögen die Namen frei erfunden worden sein, sie machen auf jeden Fall offenbar, daß es damals nichts Ungewöhnliches war, wenn jemand nicht der väterlichen und großväterlichen, sondern augenscheinlich der mütterlichen oder großmütterlichen Herkunft mehr Gewicht beilegte, sie bevorzugte. Solche Beobachtungen über die Bedeutung der mütterlichen Linie neben der väterlichen werden durch die Gepflogenheiten der Namensvererbung immer wieder bestätigt. Man gibt den Kindern auch die Namen der mütterlichen Seite, einem Sohn denjenigen des Vaters der Mutter zum Beispiel. Ja, nicht selten ist zu beobachten, daß die Namen der Mutterseite sogar dominieren, was dann wohl mit der größeren Vornehmheit ihrer Familie gegenüber der väterlichen zusammenhängt. Wo der vornehmere Adel, der größere Einfluß herrscht, wo das leuchtendere Beispiel zu finden ist, dort schließt man sich an, von dort

---

[40]) Und fährt fort: *Quidam sanctiorem artioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur et in accipiendis obsidibus magis exigunt, tamquam et animum firmius et domum latius teneant,* Bibl. Oxon. (1952).

[41]) ed. K. Beyerle, in: Die Kultur der Abtei Reichenau I (1925) S. 301; fehlt in MG Form. S. 340.

stammt man her. Der Ahnenstolz und das Ahnenbewußtsein richten sich nicht nur auf den agnatischen Stamm. Nur so sind viele Äußerungen der Quellen zu verstehen, voran die Namengebung, aber auch die häufig vorkommenden Verwandtschaftsbezeichnungen in den Quellen. Besteht eine verwandtschaftliche Bindung zum Königshaus, so wird sie naturgemäß allen anderen vorgezogen und immer wieder erwähnt[42]). Die Tatsache, *nepos* von Königen gewesen zu sein, kennzeichnet sogar den Verstorbenen im Nekrologeintrag *(Ob. Uodalrici comitis, regum nepotis)*[43]). In erzählenden Quellen erhält der vornehmere Verwandte oft den Vorzug vor dem eigenen Vater *(Albgarius Unrochi nepos)*[44]). Ja sogar bei Aufrührern sieht man die verwandtschaftliche Beziehung über die mütterliche Linie *(... Reginharium, qui erat filius filiae Hardrade, qui erat dux Austriae infidelissimus)*[45]).

Dieses Bezugnehmen auf den vornehmeren Stamm greift aber noch viel tiefer. Es kann dazu führen, daß ein Gatte in die Familie seiner Gattin so hineinwächst, ein Sohn oder eine Tochter so sehr als der mütterlichen Familie verbunden betrachtet wird oder sich selbst betrachtet, daß die Abkunft vom eigenen Vater, ja wahrscheinlich manchmal sogar dessen Stammeszugehörigkeit — sollte die Mutter anderer Herkunft sein — in den Hintergrund treten kann. Weil die mütterliche Seite der Verwandtschaft für einen Sohn oder eine Tochter zur Hebung des Ansehens wichtig sein kann, wird natürlich auch die Abkunft der Mutter beachtet, zuweilen sogar ausdrücklich erwähnt. So sagt z. B. Otloh über Erzbischof Heinrich von Trier (956/64) *eximia Francorum Suevorumque prosapia genitus*[46]), oder Wipo charakterisiert die Mutter Konrads II., Adelheid: *ex nobilissima gente Liutharingorum oriunda fuerat*[47]). Nur

---

[42]) Zur Bedeutung der Königsnähe vgl. G. Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, in: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hrsg. v. Th. Mayer (1943) S. 28ff., jetzt auch in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, Wege der Forschung II (1956) S. 197 ff.

[43]) MG Necrol. Germ. I (1888) S. 471.

[44]) *Ann. reg. Franc. ad a. 817*, ed. Kurze S. 145.

[45]) *Thegani vita Hludowici imperatoris c. 22*, MG SS II S. 596.

[46]) *Othloni vita s. Wolfkangi ep.*, MG SS IV S. 528. — Vgl. auch *Chron. Gozecense lib. I, 2*, MG SS X S. 142: *Comes Fridericus fama referente huius nominis primus, de nobilissima antiquorum Saxonum et Francorum prosapia originem ducens ...*

[47]) *Wipo, Gesta Chuonradi imp. c. II*, ed. Bresslau S. 15 f. Die ganze, höchst aufschlußreiche Stelle lautet: *Praedicti duo Chuononeses cum essent, ut dictum est, ex parte genitorum nobilissimi, haud secus ex materno genere claruerant. Iunioris Chuononis mater Mathilda de filia Chuonradi regis Burgundiae nata fuit. Maioris Chuononis mater Adelheida ex nobilissima gente Liutharingorum oriunda fuerat. Quae Adelheida soror erat comitum Gerhardi et Adalberti, qui semper cum regibus et ducibus confligentes ad extremum causae propinqui sui Chuonradi regis vix acquiescebant; quorum parentes, ut fertur, de antiquo genere Troianorum regum venerant ...*

von diesem Denken her ist die ausdrückliche Betonung durch die karolingische Hofgeschichtsschreibung unter Ludwig dem Frommen zu verstehen: Hildegard, die Königin, sei edler schwäbischer Herkunft gewesen, obwohl sie nach dem Vater eine Fränkin, die Tochter Gerolds, gewesen ist. Wie dieses Beispiel zeigt, kann man also selbst nicht einmal das Problem der Stammesherkunft nur genealogisch im Sinne der *agnatio* behandeln, denn diese kann den historisch ausschlaggebenden Zusammenhang für das Ansehen und Emporkommen einer Familie verdecken, eben weil sie selbst sich mehr dem vielleicht vornehmeren *genus* der *cognatio* verbunden fühlt, oder weil die Zeitgenossen, Nachfahren, ja die Geschichtsschreiber es so sehen wollten. Darin dürften die manchmal auseinandergehenden Quellenangaben hinsichtlich der Herkunft einer Familie ihre zwanglose Erklärung finden. Es ist nun auch nicht mehr erstaunlich, daß die väterlichen Vorfahren etwa Herzog Konrads des Roten oder Herzog Friedrichs I. von Schwaben auffallenderweise fast völlig in den Hintergrund treten. Otto von Freising[48]) verliert kaum ein Wort über Friedrichs Ahnen — er rühmt Friedrichs Herkunft ganz allgemein: *ex nobilissimis Sueviae comitibus originem trahens* —, bemüht sich dagegen umso mehr, die fundamentale Bedeutung seiner Heirat mit der Kaisertochter gebührend zu würdigen. *Filiam quippe unicam, quam habeo* (sc. Heinricus), *tibi in matrimonio sortiendam tradam ducatumque Sueviae, quem Berhtolfus invasit, concedam. Sic itaque predictus Fridericus dux simul Suevorum et gener regis factus ad propria rediit.* Man könnte daher Friedrich, den Schwabenherzog, als den „Stammvater" des staufischen Hauses ansprechen — K. Hauck[49]) spricht in diesem Sinne treffend vom „Spitzenahnen" —, Stammvater deshalb, weil er das Bindeglied zum salischen Kaiserhaus darstellt. Gerade in diesem Fall wird die „Stammvater-Problematik" deutlich, denn Friedrichs „Adel" ist ja von nun an in erster Linie ein vom „Königshaus" abgeleiteter. Zwar ist die Frage der Herkunft der Staufer, Nellenburger oder anderer Familien und Geschlechter ein genealogisches Problem. Allein, die Lösung eines solchen Problems könnte historisch gesehen zu Fehlschlüssen führen, wenn man die *agnatio*, ohne wirklich Berechtigung dazu zu haben, überbetonen wollte[50]).

Dies zeigen viele und berühmte Beispiele: die Genealogien der Grafen von

[48]) *Ottonis et Rahewini gesta Friderici I. imp. I, 8*, ed. Waitz S. 23f.

[49]) K. Hauck, Haus- und sippengebundene Literatur mittelalterlicher Adelsgeschlechter, von Adelssatiren des 11. und 12. Jahrhunderts aus erläutert, MIÖG 62 (1954) S. 126.

[50]) Schon O. Freiherr von Dungern, Adelsherrschaft im Mittelalter (1927) S. 53, hat mit allem Nachdruck betont — ohne allerdings Beachtung zu finden —, der agnatische Stamm dürfe in der Zeit vor 1200 nicht überschätzt werden. — Neuerdings hat sich H. Decker-Hauff, Die Ottonen und Schwaben, a. a. O., um das Problem der weiblichen Erbfolge bemüht.

Boulogne oder der Grafen von Flandern etwa[50a]), die u. a. die Karolinger aufführen, obwohl diese Grafen nicht als Karolinger anzusprechen sind. Wenn es von Bischof Meinwerk von Paderborn heißt, er sei *regia stirpe genitus*[50b]), so wird das eben Gesagte erneut in aller Klarheit beleuchtet, denn Meinwerk selbst war ja kein Königssohn.

Interessant ist es, in diesem Zusammenhang jene Familien zu betrachten, die das Recht für sich in Anspruch nehmen können, sich von Ulrich, dem Bruder der Königin Hildegard, herzuleiten, auch wenn die agnatische Abkunft nicht mit absoluter Sicherheit jeweils erweisbar ist. Als stichhaltigstes Argument für eine solche Herleitung darf — abgesehen vom Namen „Ulrich" — die öfters wiederkehrende Bezugnahme der Quellen auf die Verwandtschaft mit den Karolingern gewertet werden. Ist es schon bezeichnend, daß gerade diese Verschwägerung und nicht irgend ein Ahnherr des Geschlechtes noch jahrhundertelang im Bewußtsein haftete, so muß auch beachtet werden, wie man sich diese Bindung jeweils vorstellte. Im 9. Jahrhundert sprechen die Quellen öfters richtig vom *Nepos*-Verhältnis[51]), und diese Hinweise finden sich nicht nur in Königsurkunden, sondern auch in der sonstigen Überlieferung. Später hat man die Beziehung zum Königshaus umgedeutet, wenn Ekkehard[52]) sagt, *Uodalrich quidam comes de Karoli prosapia,* oder wenn der Chronist von Petershausen[53]) um die Mitte des 12. Jahrhunderts vom Ahnherrn des Konstanzer Bischofs Gebhard in einer völlig verzerrten, teilweise legendären Erzählung berichtet, dieser Ahnherr sei der Sohn einer Tochter des Königs und Kaisers der Franken gewesen, ohne den Namen des Kaisers selbst zu nennen. Obwohl alles Nähere im Laufe der Zeit in Vergessenheit geraten war — daß man von Königen abstammte, d. h. von vornehmster Herkunft ist, hat sich von Generation zu Generation weitergesprochen, auch wenn es in Wirklichkeit in dieser Aussageform gar nicht zutraf. Ein Ahnenbewußtsein, das nicht davor zurückschreckt, bloße Verwandtschaft in Abkunft umzudeuten,

---

[50a]) *Genealogia comitum Buloniensium,* MG SS IX S. 299ff., *Genealogiae comitum Flandriae,* ebd. S. 302ff. — Vgl. dazu A. Hönger, Die Entwickelung der literarischen Darstellungsform der Genealogie im deutschen Mittelalter von der Karolingerzeit bis zu Otto von Freising, Mitt. d. Zentralstelle f. deutsche Personen- und Familiengeschichte 12/14 (1914) S. 7ff.

[50b]) *Vita Meinwerci ep. Patherbrunnensis,* ed. Tenckhoff (1921) S. 7.

[51]) D LdD 124; D Kl III 57; MG Necrol. Germ. I S. 471; Quellenwerk z. Entstehung d. Schweiz. Eidgenossenschaft I (1933) nr. 9.

[52]) *Ekkeharti cas. s. Galli c. 82,* ed. G. Meyer von Knonau, Mitteilungen z. vaterl. Gesch. St. Gallen 15/16 NF 5/6 (1877) S. 294 f.; Vgl. auch die Stelle *a Geroldo, Karoli Magni imperatoris consanguineo et signifero, Vita Meinwerci ep. Patherbrunnensis,* ed. Tenckhoff (1921) S. 82.

[53]) Die Chronik des Klosters Petershausen c. 2, ed. Feger S. 38ff.

ja sich gar eine legendäre Herkunft beizulegen, kennzeichnet gesteigertes Bewußtsein im Adel, ist ein Gradmesser seiner Selbsteinschätzung.

Spricht man indessen über die Königin Hildegard und ihren berühmten Verwandtenkreis, so wäre es wohl ungerecht, wollte man die andere Gemahlin Karls des Großen aus Alemannien, *Liutgarda*[54]), vergessen. Wer ihre Angehörigen und Verwandten waren, ist nicht bekannt. Waren diese aber deshalb unbedeutend? Man würde Karl den Großen wohl gründlich verkennen, wollte man annehmen, er habe nach Fastradas Tod eine Frau geheiratet, die einer Familie minderen Ranges entsprossen wäre. Aber können wir dann die Adelsgeschichte, besonders die Adelsgeschichte im Hinblick auf Alemannien, in der Blütezeit des Karolingerreiches überhaupt richtig beurteilen, wenn wir die Familie Liutgards nicht kennen, da sich der Ruhm und die Stellung der Verwandten Hildegards doch wesentlich von der Tatsache ableiten, daß sie Königin war? Vermutlich kennen wir die Adligen, wir wissen nur nicht, daß es Liutgards Angehörige sind. Indessen gibt es einen Schlüssel für das Verständnis dieser höchst merkwürdigen Angelegenheit. Hildegard, nicht Liutgard war die Mutter der Könige. Insofern standen den Nachkommen der Familie Liutgards keine königlichen Verwandten gegenüber, keine königlichen *nepotes* etwa. Deshalb mußte die Königsnähe dieser Adelsfamilie nach Liutgards Tod (+ 800) mehr und mehr abnehmen, während sich die Nähe der Nachfahren Ulrichs, des Bruders der Königinmutter, zu den Königen in der jeweils gegenwärtigen Begegnung der Verwandten, der *nepotes*, auswirken konnte[55]). Entsprechend verhielt es sich z. B. mit den Nachfahren Judiths, Irmengards und Hemmas, den Gemahlinnen Ludwigs des Frommen, Lothars I. und Ludwigs des Deutschen, und den jeweils den Königen verschwägerten Familien. Die Familie Rudolfs, des Vaters der Fastrada, dagegen ist im 9. Jahrhundert in ihrer Königsnähe nicht bekannt, sind doch Fastradas Töchter u. W. ohne Nachkommen geblieben. Entscheidend aber wären Söhne, Könige, gewesen, die die Königin ihrem Gemahl indessen nicht geboren hatte.

Demnach war es auf längere Sicht gesehen nicht so sehr die Tatsache der Verschwägerung allein, die zu einer anhaltenden königsnahen Stellung einer Adelsfamilie geführt hat, sondern vielmehr die konkrete Verwandtschaft der nachfolgenden Generationen, die eine Folge der Verschwägerung sein konnte. Karolingerherkunft und Karolingerverwandtschaft beim Adel aber zeigen, wie

---

[54]) *Defuncta Fastrada Liutgardam Alamannam duxit, de qua nihil liberorum tulit. Einhardi vita Karoli Magni c. 18*, ed. Holder-Egger S. 22f.

[55]) Bezeichnend in diesem Sinne ist der Wortlaut einer Urkunde aus dem Luzerner Traditionsrodel: *Wichardus et frater meus Ruopertus, dux militum regis Luodewici, qui nobis ex consanguinitate coniunctus est, ...* und *ex permissione regis, cognati mei ...*, Quellenwerk z. Entstehung d. Schweiz. Eidgenossenschaft I (1933) nr. 9.

überaus stark in diesen Fällen die cognatische Bindung sich auswirkte. Demgegenüber mußten die Mannesstämme der entsprechenden Adelsfamilien erheblich in den Schatten treten. Man sieht wiederum deutlich, wie problematisch es ist, hier von Stammvätern der Adelsgeschlechter — etwa bei Ulrich, dem alten Welf, Hugo von Tours, Eberhard von Friaul oder Erchanger — zu sprechen. Viel näher sind wir dem wirklichen Sachverhalt, wenn wir diese mit den Karolingern verwandten oder doch verschwägerten Familien als den Karolingern gewissermaßen zugehörig betrachten, zumal sie ja in der Tat auch genealogisch gesehen zur „wechselnden Sippe" des Herrscherhauses gehörten. Somit haben sich die Beobachtungen bestätigt, die wir in den *Libri memoriales* über die Struktur des Adels in Familien und Verwandtenkreisen machen konnten.

Wollen wir das Bezogensein der nebeneinanderstehenden und aufeinanderfolgenden Familien weiter studieren, so können wir bei der Erörterung der jeweiligen Bewußtheit der Verwandtschaftsbindungen innerhalb der verschiedenen Gemeinschaften nicht stehenbleiben. Hat doch die Fortsetzung von Familien neben der geistigen und genealogischen (biologischen) Seite auch eine materielle: die Übernahme der Hinterlassenschaft der Eltern und Vorfahren. Vom Besitztum einer Familie wird uns in den Quellen am besten der Grund- und Kirchenbesitz faßbar. Daß die Geschichte dieser Besitztümer für die Erforschung einer Adelsfamilie und eines Adelshauses von grundlegender Bedeutung ist, leuchtet ohne weiteres ein. Denn in der Besitzgeschichte spiegelt sich die Familiengeschichte am konkretesten wider.

Beginnen wir mit einem Beispiel. Die Zwiefaltener Chroniken Ortliebs und Bertholds[56]) (verfaßt etwa um 1140) berichten ausführlich von den Gründern und der Gründungsgeschichte des Klosters. Kuno und Liutolt, die Söhne des Grafen Rudolf von Achalm und dessen Gattin Adelheid von Wülflingen/Mömpelgard, hatten sich entschlossen, mit Hilfe des Abtes Wilhelm von Hirsau (1089) in Zwiefalten eine Mönchsgemeinschaft ins Leben zu rufen und diese reich mit Gütern auszustatten. Die beiden Grafen waren beiderseits der Schwäbischen Alb, im Thurgau (Burg Wülflingen mit Pertinenzien), in Unterwalden, in Churrätien und im Elsaß (Ebersheim) begütert. Dazu beerbten sie ihre Brüder, die der Chronik zufolge auf beiden Seiten des Rheins über Besitzungen verfügten, wobei ihnen reicher Besitz ihres Bruders Bischof Werner von Straßburg zufiel. Die Söhne ihrer Schwester Mathilde von Horburg, die unter anderem den wertvollen Hof Hirzenach bei Boppard am Rhein erhalten hatte, bekamen nach Kunos Tod von Liutolt dazu noch die Burg Wülflingen.

[56]) Die Zwiefalter Chroniken Ortliebs und Bertholds, hrsg. v. E. König und K. O. Müller, Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 2 (1941) passim.

Bei der Dotation des Klosters Zwiefalten aber war vor allem Graf Werner von Grüningen, der Sohn ihrer Schwester Willibirg, abzufinden, da er nach dem Erbrecht einen größeren Anspruch auf die Nachfolge in ihrem Besitz geltend machen konnte als die übrigen Verwandten, wie die Chronik ausdrücklich sagt. Nachdem der Grüninger durch Eid auf das Kloster Verzicht geleistet hatte, übergaben die beiden Grafen ihrem Neffen viele Besitzungen, darunter die Burg Achalm selbst[57]). Aus dieser Besitzverteilung innerhalb der Familie Rudolfs von Achalm und Adelheids von Wülflingen, der Schwester Erzbischof Hunfrids von Ravenna, geht hervor, daß Söhne und Töchter am Erbe der Eltern teilhatten. Bemerkenswert ist, wie viel den Klostergründern daran gelegen war, alle Ansprüche ihres Schwestersohnes auf das Kloster aus der Welt zu schaffen. Dies läßt erkennen, daß es sich um ein Eigenkloster gehandelt hat, das dann in den Schutz des Hl. Stuhles gestellt wurde. Außerdem nimmt der mütterliche Erbteil im Thurgau mit der Burg Wülflingen *(magnis claruit divitiis ex materna hereditate)* insofern eine besondere Stellung ein, als der *primogenitus* Kuno ihn erbte, auf der mütterlichen Burg wohnte und starb und sich nach Wülflingen — auch in der Schaffhausener Tradition[58]) — *Chōno comes de Wōlvilingin* nannte, während der jüngere Bruder zunächst offenbar auf der Achalm hauste. Die Familie ist im Mannesstamm ausgestorben. Ein großer Teil ihrer Besitzungen wurde zur Grundlegung und Ausstattung des Klosters Zwiefalten verwendet, ein anderer — darunter die namengebenden Burgen — geriet in die Hände der cognatisch verwandten Linien Horburg und Grüningen. Die thurgauische Burg Wülflingen also gelangte von der Linie Mömpelgard in diejenige von Achalm und schließlich in die Linie Horburg. Man sieht, das Erbrecht, die Abfindung und die Berücksichtigung der Verwandten spielen eine Rolle.

Auch von einem ungeteilten Besitz der Achalmer Brüder in Ebersheim (Elsaß) ist die Rede. Diese Form der Besitzweitergabe scheint im Mittelalter öfters, besonders wohl in weniger erschlossenen Landstrichen vorgekommen zu sein. So schenkten zwischen 1071 und 1080 Herzog Rudolf von Rheinfelden, die Grafen Otto und dessen Sohn Friedrich, Graf Eckbert von Sachsen, Ida von Sachsen und von Birkendorf, Tuto von Wagenhausen und der Reichenauer

---

[57]) Vgl. dagegen die *Historia Welforum c. 13*, ed. E. König, Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 1 (1938) S. 20 und das von der *Hist. Welf.* abhängige *Burchardi praepositi Urspergensis Chronicon*, ed. Holder-Egger und v. Simson (1916) S. 11.

[58]) Quellen z. Schweiz. Geschichte III (1883), Kloster Allerheiligen, ed. F. L. Baumann, S. 130. Vgl. auch *Notitiae fundationis et traditionum monasterii s. Georgii*, MG SS XV, 2 S. 1011: 1086 unter den *comites: Cuono de Wilvelingen.*

[59]) *Diplomata centum in us. schol. dipl.*, ed. H. Bresslau (1872) nr. 41 S. 57f.; vgl. K. Schmid, Königtum, Adel und Klöster a. a. O. S. 316 ff.

Vogt Hezelo *communi voto* das *praedium* Schluchsee an St. Blasien[59]). Es handelt sich hier um eine wohl ausschließlich cognatisch miteinander verwandte Erbengemeinschaft, die dieses *praedium* über mehrere Erbgänge hinweg von einem gemeinsamen Ahnherrn, dem Grafen Kuno „von Öhningen", überkommen hatte. Der Besitz nimmt oft seltsame Wege. In Fällen, in denen er wie hier im Schwarzwald ungeteilt blieb, können die verschiedenen Rechtsanteile an ihm innerhalb einer Verwandtengruppe noch nach Generationen sichtbar werden.

Solche Beispiele sind für die besitzgeschichtliche Forschung methodisch auszuwerten. Bekanntlich wird auf Grund des Erbrechtes der Besitz unter die Erben aufgeteilt, wobei die Söhne den Vorrang haben. Auch solche, die in den geistlichen Stand treten, erben. Ebenso haben die sich verheiratenden Töchter — allerwenigstens in Gestalt der Mitgift — teil am elterlichen Besitztum. Die jeweilige Aufspaltung der Familiengüter hängt demnach von der Zahl der Kinder ab. Ist sie groß und begründen deren Nachkommen ihrerseits eigene Familien, so strebt das elterliche Gut auseinander. Durch die oft zu beobachtende Gepflogenheit, die einzelnen Besitztitel in sich aufzuteilen und weniger den Gesamtbesitz in Komplexe zu trennen, entsteht für die einzelne Familie ein zumeist weithin ausgedehnter Streubesitz, dessen neuererbte Teile den Besitzungen der Verwandten benachbart liegen. Die Erbengemeinschaft ist in diesem Sinne auch eine Besitzgemeinschaft. Sie umfaßt die Verwandten und Angehörigen väterlicher- und mütterlicherseits, d. h. einen Verwandtenkreis, den man gewöhnlich „Sippe" zu nennen pflegt. Dieser Kreis von Verwandten aber wandelt sich, denn schon nach wenigen Generationen sind neue Verwandte die Besitznachbarn, während die Verwandtschaft zu den älteren Besitznachbarn sich mehr und mehr entfernt hat. Man wird erinnert an die Verwandtengruppen in den *Libri memoriales*, die wechseln und über die engere Familie hinaus oft diesen Kreis der weiteren Erbengemeinschaft teilweise oder ganz in das Gedenken einbeziehen.

Dies ist — sofern es sich um Erbgut handelt — das Ergebnis, das man bei voraussetzungsloser besitzgeschichtlicher Forschung gewinnt, d. h. genealogisch gesehen, eine Verwandtschaft aller dieses Erbgut Besitzenden zueinander. Ist jedoch die Hypothese eines Geschlechtes Voraussetzung besitzgeschichtlicher Forschung und die Zugehörigkeit eines Erben zum Geschlecht ihr Ziel, dann muß der gewünschte Erweis der Zugehörigkeit durch die Besitzgeschichte ausbleiben. Wohl aber weisen Besitznachfolge und Besitznachbarschaft zur gleichen Zeit im allgemeinen auf engere Verwandtschaft oder gleiche Abkunft, zu verschiedenen Zeiten auf einen gleichen Vorfahren hin. Der Grundbesitz indessen ist keineswegs immer nur an die Geschlechter im engeren, modernen Sinne des Wortes gebunden.

Was ist es nun aber, so müssen wir nach diesen allgemeinen Aussagen über die Besitzgeschichte fragen, das aufeinanderfolgende Adelsfamilien als Geschlechter erkennen läßt? Um dafür Anhaltspunkte zu gewinnen, wollen wir nochmals auf die Klostergründer von Zwiefalten zurückkommen[56]). Sie gehörten zum „Grafengeschlecht" von Achalm. Indem wir uns diese Aussage in genealogischer und historischer Sicht überlegen, gelangen wir in einen neuen Bereich der Quellensprache. Genealogisch betrachtet beginnt mit dem Erbauer der Burg Achalm, Graf Rudolf, der das von seinem früh verstorbenen Bruder Egino begonnene Befestigungswerk vollendet hat, kein neues Geschlecht. Dann aber im historischen Sinne? Wenn wir diese Frage bejahen, müssen wir uns darauf berufen, daß die Erbauer der Burg Achalm etwas Neues geschaffen haben: einen namengebenden Sitz. Doch ist es nicht merkwürdig, daß die Errichtung einer Burg, eines festen Wohnsitzes also, den Beginn eines Geschlechtes darstellen soll? Und wie verhält es sich dann mit *Chōno comes de Wōlvilingin* (Wülflingen), der sich nach der von der Mutter ererbten Burg im Thurgau nannte? War er deshalb ein Wülflinger oder ein Achalmer? Man sieht, die Rechnung geht so nicht auf. Gleichwohl ist mit diesen Bezeichnungen, die sich die Adligen seit dem Beginne des 11. Jahrhunderts mehr und mehr beizulegen pflegten, ein neuartiges, wichtiges Kriterium in unsere Überlegungen eingetreten. Die Zeit der Einnamigkeit beginnt aufzuhören und „Geschlechter", die nach ihren Wohnsitzen zubenannt werden, fangen an. Allein, setzen nun wirklich neue Geschlechter ein? Man wird diese Frage nicht ohne weiteres beantworten können. Soviel aber ist zu sehen, daß sich etwas gewandelt hat oder gerade im Wandel begriffen ist. Mit anderen Worten: es gilt das Verhältnis von Wohnsitz und Adelsfamilie zu studieren.

Wir konnten bemerken, daß jede Adelsfamilie ausgesprochen zeitgebunden, umgeben von ihren Verwandten und getragen vom „Adel" und den großen Vorbildern unter ihren Ahnen, lebt. Die Frage aber ist, inwiefern eine Folge voneinander abstammender Familien, d. h., genealogisch betrachtet, ein Geschlecht, eine historisch lebendige Gemeinschaft über Generationen und über Jahrhunderte hinweg gebildet hat. Für die Zeit der Einnamigkeit stellten sich keine Kriterien heraus. Wir haben das Kennzeichnende, gleichsam den gemeinsamen Nenner, nicht gefunden für das, was den verschiedenen Geschlechtern als jeweils einmalig eigen ist und ihnen nicht nur biologische, sondern auch historische Dauer verleiht. Sie tragen ja auch keine gemeinsamen und nur den einzelnen Geschlechtern vorbehaltene Namen. Vielmehr treten meteorhaft einzelne Magnaten oder Adelsfamilien ins helle Licht der Geschichte, Graf Warin und Hadelinde etwa, Erich von Friaul, die berühmte Familie Eberhards von Friaul, die Brüder Erchanger und Berchtold oder die sogenannten Liutpoldinger in Bayern und viele andere, um dann — manchmal

schon mit dem Hinscheiden eines Großen, die Familien zumeist nach wenigen Generationen — wieder unterzutauchen, sei es, daß sie ohne Nachkommenschaft geblieben sind oder daß wir diese nicht kennen, sei es, daß sie in anderem Verwandtenzusammenhang, ja vielleicht in anderen Gegenden des Reiches neu und stolz erblühten. Lenkt man dagegen den Blick in die spätere Zeit, in die Zeit vom späten Mittelalter an, so gibt es die Problematik des Geschlechtergefüges im Adel nicht mehr. Klar in sich abgegrenzt und sogar rechtlich fixiert treten uns die Adelsgeschlechter und -häuser entgegen. Man braucht nur an die Wittelsbacher zu erinnern. Sollten diese Unterschiede im Hinblick auf die Geschlechtergeschichte des Adels nicht von Bedeutung sein? Im genealogischen Sinne sicherlich nicht. Indessen sind wir schon bei der Betrachtung der Zwiefaltener Klostergründung darauf aufmerksam geworden, daß unter den vielen Besitzungen der Klostergründerfamilie zwei herausragen, die *castra* Achalm und Wülflingen. Indem die Namen dieser Burgen wie Titel zu den Namen der Grafen hinzutreten, werden sie vor den übrigen Besitzungen ausgezeichnet. Es handelt sich um die Wohnsitze dieser Grafen. Das Erstaunliche aber ist, daß im Hinblick auf die Achalm der Name des Wohnsitzes gleichbedeutend mit dem Namen des Geschlechtes gebraucht wird. Diese merkwürdige Beziehung von Sitz und Geschlecht eröffnet die Möglichkeit, die Geschlechtergeschichte des Adels unter einem neuen Aspekt zu betrachten: dem des Sitzes eines Geschlechtes. Sitz meint ja Wohnsitz, Zentrum, Kern, Haus.

Beim kurzen Überblicken der früheren Zeit wird man schnell gewahr, daß wir eine schwierige Frage angeschnitten haben. Fragen wir z. B., wo der Sitz des „Geschlechtes", dem Eberhard von Friaul zugehörte, wo also der Sitz der sogenannten Unrochinger wohl gewesen ist, so müssen wir die Antwort schuldig bleiben. Wir können ja nicht einmal die Vorfrage mit Sicherheit beantworten, die sich zunächst nach der Herkunfts- oder Kernlandschaft der Familie erkundigen muß[60]). Nennen wir die nordfranzösisch-flandrischen Besitzungen, so sagt uns die Forschung, gerade dort habe Gisela, die Kaisertochter, ihrem Gemahl wohl reiche Besitztitel zugebracht. Oder wo befand sich der Sitz des sogenannten Widonenhauses? Gibt es vielleicht ein Adelshaus ohne Sitz, oder ist er uns nur verborgen geblieben? Angesichts dieser Sachlage tun wir methodisch wohl gut daran, von den bekannten Adelssitzen auszugehen. Wer sich indessen mit den Wohnsitzbezeichnungen beschäftigt, die sich die Adligen im 11. und 12. Jahrhundert zugelegt haben, wird feststellen müssen, daß die Schwierigkeiten keineswegs überwunden sind. Haben doch

[60]) Vgl. P. Hirsch, Die Erhebung Berengars I. von Friaul zum König in Italien, Diss. phil. Straßburg 1910, S. 32ff.; Ph. Grierson, La maison d'Évrard de Frioul et les origines du comté de Flandre, Revue du Nord 24 (1938).

die Bezeichnungen — gleichgültig, ob man sie im Hinblick auf Familien oder auf Personen untersucht — nicht selten eine erhebliche Variationsbreite. Es ist bekannt, daß verschiedene Familienangehörige, ja ein einzelner Adliger, zuweilen nach mehreren Burgen oder Orten zubenannt wurden[61]). Anders ausgedrückt: die Familienmitglieder, d. h. die Familien selbst, waren nicht nur an einen Wohnsitz gebunden. Dafür gibt es genügend Beispiele: Graf Rudolf von Pfullendorf erscheint auch als Graf „von Ramsberg", „von Bregenz", „von Lindau" und „von Schweinshut"[62]). Zunächst also können mehrere Besitzungen, wohl meistens Burgen, namengebende Qualität haben. Man wird daher nicht ohne weiteres vom Sitz einer Familie oder eines Geschlechtes reden wollen. Mit dieser Erkenntnis ist zwar noch nicht viel gewonnen, doch es ist zu bemerken, daß die Quellen — was unser Thema betrifft — wesentlich gesprächiger geworden sind. Stellt man mehrere Bezeichnungen für einen Adligen oder eine Adelsfamilie fest, so hat die Frage nach dem Verhältnis von Sitz und Familie oder Geschlecht die andere nach dem Hauptsitz zur notwendigen Folge. Läßt sich aber beobachten und zeigen, daß unter mehreren Sitzen ein solcher zu dominieren beginnt, dann könnte die Frage nach dem Hauptsitz zur Frage nach dem Stammsitz erweitert werden.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Nellenburg[63]). Die sehr vornehme Familie des Grafen Eberhard von Nellenburg, des Gründers von Allerheiligen, ist bald nach 1100 mit dem Grafen Burkhard im Mannesstamm erloschen. Burkhards Neffen, die Grafen Dietrich von Bürgeln und Adalbert von Mörsberg, hatten das Nellenburger Erbe angetreten[64]). Während Adalbert von Mörsberg die Vogtei über das Kloster Allerheiligen innehat, taucht sein Bruder Dietrich vom Jahre 1100 an nur noch als Graf „von Nellenburg" auf. Dietrich also wechselte entsprechend seinem neuen Wohnsitz und seinem mütterlichen Erbe seine Bezeichnung, ähnlich wie es Kuno von Wülflingen/Achalm getan hatte. Mit dem jüngeren Grafen Eberhard von Nellenburg starb dann um 1170 auch die sogenannte zweite Nellenburger Linie aus, und Graf Manegold von Veringen kam in den Genuß der reichen nellenburgischen Hinterlassenschaft[65]).

---

[61]) Vgl. O. Freiherr von Dungern, *Comes, liber, nobilis* in Urkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts, AUF 12 (1932) S. 181ff.

[62]) Vgl. K. Schmid, Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I., Forsch. z. oberrhein. Landesgesch. I (1954) S. 109.

[63]) Vgl. Th. Mayer, Die Anfänge des Stadtstaates Schaffhausen, Schaffh. Beitr. z. vaterl. Gesch. 31 (1954) S. 7ff.; G. Tumbült, Graf Eberhard von Nellenburg, der Stifter von Allerheiligen, ZGO 44 NF 5 (1890) S. 425ff.

[64]) Vgl. (J.) B(ader), Nellenburgische Regesten, ZGO 1 (1850) S. 85ff.; dazu Quell. z. Schweiz. Gesch. III (1883) Kl. Allerheiligen nrn. 33f. S. 57f.

[65]) Vgl. (S.) Locher, Regesten zur Geschichte der Grafen von Veringen, Mitt. d. V. f. Gesch. u. Altertumskunde in Hohenzollern 2 (1868/69) S. 32ff.

Obwohl nun Manegold über die Nellenburg verfügte, selbst Vogt von Allerheiligen war, seinem ältesten Sohne den Namen des nellenburgischen Erblassers Eberhard gegeben hatte und einen jüngeren nach dem Nellenburger Dietrich nannte, also stark an die Tradition des zweiten Nellenburger Stammes anknüpfte, behielt er Namen und Titel „von Veringen" in den Urkunden bei. Auch seine Söhne, die nachweislich wenigstens zuweilen auf der Nellenburg wohnten, nannten sich zunächst nicht nach der Nellenburg. Erst der jüngere Manegold von Veringen bekannte sich seit 1216 durch seinen Beinamen zur Nellenburg[66]). Er und seine Nachfahren führten ihn von nun an ausschließlich. Im Jahre 1220 benutzte Manegold von Nellenburg das veringische Siegel *(S. Manegoldi com. de Veringin)*[67]). Offenbar hatte eine Erbteilung innerhalb des veringischen Hauses zur Begründung des neuen nellenburgischen „Stammes" geführt. Deutlich kann hier eine Entwicklung beobachtet werden: War Bürgeln Ende des 11. Jahrhunderts namengebend nur für den Grafen Dietrich, nicht für die Familie — er wechselte ja auch seinen Namen sofort bei der Übernahme des mütterlichen Erbes —, so ist dagegen die Bezeichnung „Veringen" Ende des 12. Jahrhunderts schon ein Familienname, eine Hauptsitzbezeichnung. Durch die Begründung einer neuen Linie wurde seit 1216 die Nellenburg ihrerseits zum Hauptsitz, wobei sich die Beziehungen zu Veringen noch im Gebrauch des Siegels dokumentieren.

Dieser Vorgang aber zeichnet sich nicht nur in den Wohnsitzbezeichnungen ab. Er läßt sich auch in den erzählenden Quellen verfolgen. So ist es höchst aufschlußreich, wie Otto von Freising die beiden führenden Familien des Reiches nennt: *Duae in Romano orbe apud Galliae Germaniaeve fines formosae familiae hactenus fuere, una Heinricorum de Gueibelinga, alia Gwelforum de Aldorfo, altera imperatores, altera magnos duces producere solita*[68]). Die „Heinriche" und die „Welfen" stehen sich gegenüber, d. h. die Staufer werden als zu den „Heinrichen" gehörig angesehen[69]). Zwei Familien sind durch Pluralbildung der (Leit)namen unter Hinzufügung einer Ortsbezeichnung gefaßt worden. Otto von Freising bringt jene Formulierung, die wir in den früheren Jahrhunderten vermissen. Doch diese Art, Familien durch Pluralisierung eines Vornamens und nicht nach einem Sitz zu bezeichnen, ist vereinzelt geblieben. Sie hat sich nur für die „Welfen" durchgesetzt, was wohl vor allem mit der Abfassung der *Genealogia* und *Historia Welforum* zusammenhängen

---

[66]) Ebd. S. 46.

[67]) Ebd. S. 48.

[68]) *Ottonis et Rahewini gesta Friderici I. imp. II, 2*, ed. Waitz S. 103.

[69]) Vgl. K. Stenzel, Waiblingen in der deutschen Geschichte. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Kaiser- und Reichsgedankens im Mittelalter (1936).

dürfte[70]). Burchard von Ursberg[71]) dagegen berichtet von der *conspiratio* Heinrichs des Löwen gegen den Kaiser *cum Zolrensibus et Veringensibus*, und der Chronist von Petershausen[72]) spricht von *Pfullindorfenses proceres*. Tatsächlich begegnen nun auch „die Veringer" als *Veringenses* in den Quellen. Hier ist die Nennung der Burg nicht mehr nur als Nennung des Sitzes oder Hauptsitzes eines Adligen oder einer Familie gedacht. Der Name der Burg in seiner Pluralbildung meint vielmehr eine Gruppe von Personen, d. h. die Familie oder das Geschlecht derer von Veringen, die *Veringenses*[73]). Aus einem Beinamen hat sich ein neuer Begriff herausgebildet. So verhielt es sich auch bei den „Pfullendorfern". Graf Rudolf, der zunächst abwechslungsweise nach fünf verschiedenen Orten zubenannt wurde, begegnet seit den 1160er Jahren ausschließlich mit der Bezeichnung „von Pfullendorf".

Es ist sicherlich berechtigt, wenn man diese Entwicklung, die sich bezeichnenderweise in den Quellen der Stauferzeit abzeichnet, mit der Gepflogenheit der großen Adligen zusammenbringt, nunmehr auch Siegel mit „redenden" Siegelbildern zu führen. Noch klarer machen sich die Herren, die sich zu einer Familie oder einem Geschlechte zugehörig betrachten, kenntlich, indem sie von nun an mit einem eigenen Wappen versehene Schilde tragen[74]). Durch solche Kennzeichen beginnen die Adelsfamilien sich sichtbar gegeneinander abzugrenzen, sich immer stärker als Familien und vor allem als Geschlechter zu formieren. Dieser Formierungsprozeß der Familien und Geschlechter, der mit der Entstehung der Haupt- und Stammsitze der Familien und Geschlechter parallel läuft, ist keineswegs schematisch oder in einem eng einzugrenzenden Zeitraum vor sich gegangen. Wie sich die bedeutenden Familien zeitlich früher als die kleinen auf einen Haupt- und Stammsitz konzentrierten, so ist auch die Bezeichnungsweise der Familien bei der Begründung von neuen Linien ver-

---

[70]) Vgl. E. König, Einleitung zur *Historia Welforum*, Schwäb. Chroniken d. Stauferzeit 1 (1938) S. VIIff.; dazu neuerdings H. Decker-Hauff, Zur ältesten Weingartner Geschichtsschreibung, in: Weingarten 1056—1956, Festschrift zur 900-Jahr-Feier des Klosters (1956) S. 362ff.

[71]) *Burchardi praepositi Urspergensis Chronicon*, ed. Holder-Egger und v. Simson (1916) S. 54; die *Zolrenses* sind ebd. S. 47 genannt; vgl. ebd. S. 8 *Welfones* und die Notiz: *Bellum inter ducem Bertholdum et Zolrenses, Annales s. Georgii in nigra silva ad a. 1175*, MG SS XVII S. 296.

[72]) Die Chronik des Klosters Petershausen, ed. Feger S. 148.

[73]) Bezeichnenderweise erfahren wir nun auch, zu welchen Familien und Geschlechtern die hohen geistlichen Würdenträger gehören, vgl. etwa Burchard von Ursberg, a. a. O. S. 109: *Hainricus de Veringen Argentinensis episcopus*. Sehr charakteristisch sind auch Herkunftsbezeichnungen wie *Arnold(us), de Sancto Monte progenit(us)*, Petershausener Chronik, a. a. O. S. 154.

[74]) Über die Anfänge des Wappenwesens vgl. jetzt P. E. Schramm, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, Schr. d. MGH 13/III (1956) S. 966ff.

schiedenartig. Während z. B. der Habsburgerzweig, der in Laufenburg seinen Hauptsitz errichtete, gleichwohl zunächst weiterhin „von Habsburg" heißt[75]), nimmt der Tübingerzweig, der auf Burg Montfort residierte, den Namen des neuen Hauptsitzes an[76]). Nachdem sich von den Montfortern noch der Werdenberger Zweig abgespalten hatte, behalten die Montforter bei den späteren Erbteilungen den Namen bei, fügen aber zuweilen die Bezeichnung ihres Sitzes und ihrer neuen Herrschaft hinzu, etwa „Graf von Montfort, Herr zu Tettnang"[77]). Oft ist zu beobachten, daß die sich selbständig bezeichnenden Zweiglinien ihren Stamm und ihre Herkunft durch das gemeinsame Wappen, das man freilich zu variieren pflegt, gleichsam „sinnbildend" im Bewußtsein halten.

Umreißen also die Beinamen zunächst weder die Familien noch die Geschlechter eindeutig und untrüglich, so werden im Laufe der Zeit die Namen der Burgen und Wohnsitze immer mehr zu wirklichen Familien- und Geschlechternamen. Daneben gewinnt ein Hauptsitz als herrschaftlicher Mittelpunkt, nicht nur als Wohnsitz rasch zunehmend an Bedeutung. Ja die Herrschaft selbst nimmt den Namen des Sitzes und des Geschlechtes an, so daß es vorkommt, daß wir Herrschaften, Länder und Dynastien kennen, die von Burgen ihre Namen empfangen haben, von Burgen, die längst in den Schatten getreten oder verfallen sind. Im gleichen Maße wie Sitz, Geschlecht und Herrschaft in zunehmend engere Verbindung treten, wird uns die Geschlechtergeschichte des Adels immer klarer faßbar. Sie wird zur Haus-, ja sie kann zur Dynastiegeschichte werden.

Wie entscheidend die Behauptung des Sitzes für eine Adelsherrschaft war, die nicht zur Landesherrschaft emporgestiegen ist, lehrt das Beispiel der Herren von Klingenberg[78]). Nachdem die Klingenberger im Jahre 1300 auf die uneinnehmbare Feste Twiel übergesiedelt waren, rückte diese Burg mehr und mehr ins Zentrum der Herrschaft. Sie wurde ihr Kern. Obwohl die Klingenberger den Namen ihrer alten Stammburg im Thurgau nicht abgelegt hatten — der Name Klingenberg war schon vor 1300 für das Geschlecht namengebend geworden — und sich später „von Clingenberg gesessen uf der hohen Tuwiel" nannten, ja sogar die alte Stammburg veräußerten, war der Bestand der Herrschaft so sehr an den Sitz auf dem Twiel gekettet, daß der Verlust des

---

[75]) Vgl. H. Steinacker, *Regesta Habsburgica* I (1905) nr. 171 und bes. nr. 290.

[76]) Vgl. A. Helbok, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein I (1920/25) nr. 327 S. 159.

[77]) Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts tauchen die Zusätze *genannt von Tettnang* oder *Herr zue Tettnang* auf, vgl. J. N. von Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg (1845) Anhang S. 475ff.

[78]) Vgl. K. Schmid, Burg Twiel als Herrensitz, in: Hohentwiel (1957) S. 157ff.

Herrschaftssitzes nach 1500 mit der endgültigen Auflösung der Herrschaft gleichbedeutend war. Die Bindung des Sitzes an das Geschlecht wird im Twieler Burgfrieden von 1475 feierlich proklamiert:[79]) *so soll das sloss Twul vnnser kains tail daran an niemen komen noch in erbs wyse vallen dann an vnnser yegklichs erben von mannsbilden von Clingenberg elich geborn;* oder: *niemen denn ainem vnnsers stames vnd names von mansbilde von Clingenberg.* Das Adelsgeschlecht im agnatischen Sinne war der Träger der an den Sitz gebundenen Herrschaft.

Daß die Anfänge der bekannten Adelsgeschlechter im allgemeinen nur bis ins 11. oder 12. Jahrhundert zurückreichen, hängt mit der Nennung ihrer Wohnsitze in den Quellen zusammen. Doch wir haben gesehen, daß die Adligen oder die Familien anfänglich mehrere Sitze zu haben pflegten. Ihre Beinamen also waren ursprünglich noch nicht geschlechtergebunden. Die feststellbare Tatsache des Einsetzens einer Sitzkonzentration stellt daher ein entscheidendes Kriterium für die Beurteilung der Familien- und Geschlechterentwicklung im Adel dar. Die Art und Weise, wie sich die Adligen Beinamen zulegen, ist ein sprechendes Zeugnis dafür, daß vordem weder die Herrschaften noch die Familien in einem einzigen, in einem für die Dauer gefestigten Zentrum und Kern verankert waren. Wie die Herrschaften, so waren die Geschlechter noch nicht endgültig zentriert. Das 11. und insbesondere das 12. Jahrhundert müssen im Verlauf dieser Entwicklung als einschneidende Phase gewertet werden. Indem sich die Adligen und Familien nunmehr selbst die Namen ihrer im Kristallisationsprozeß sich befindenden Besitz- und Herrschaftsschwerpunkte gaben, legten sie den Grund für ein dauerndes Kennzeichen ihrer Zusammengehörigkeit.

Noch bleibt die schwierige Aufgabe, die Wohnsitze der Adligen in die frühere Zeit hinein zu verfolgen. Zunächst wollen wir am Beispiel der Achalm den Vorgang der Errichtung eines namengebenden Sitzes beobachten[80]). Graf Egino, der zu Zeiten Kaiser Konrads lebte, erwarb einen Berg *(montem . . . a possessoribus eius coëmit)* und legte den Grund zu einer Burg *(urbs)*, die Achalm genannt wird. Er konnte jedoch eines frühzeitigen Todes wegen den Bau nicht vollenden. Sein Bruder Rudolf — *de castello Achalmen dicto* — setzte das Werk fort und errichtete eine große Befestigung, die später durch eine kleinere seines Sohnes Liutolt ergänzt wurde. Der Chronik zufolge wurde der Burgenbau nicht auf angestammtem Eigengut vorgenommen, wenngleich nicht sehr weit von Dettingen entfernt, wo die *parentes* Kunos und Liutolts einen Wohnsitz eingerichtet hatten *(apud Tetingin* (sc. villam) *. . . in qua parentes eorum sedem suam statuerant et ubi frequentius, cum in his essent*

[79]) Vgl. Der Twieler Burgfrieden vom 4. Oktober 1475, ebd. S. 400 und S. 397.
[80]) Vgl. oben Anm. 56.

regionibus, habitaverant)[81]). Es fand demnach in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts eine Wohnsitzverlagerung statt, die wir allerdings aus der Sicht und der Formulierung der Zeit um 1140 kennen. Leider gibt die Quelle über das Alter der Wohnstätte in Dettingen keine sicheren Anhaltspunkte. Die Bindung zum alten Sitz jedoch dürfte nicht besonders stark gewesen sein, denn die Brüder überführten ihren in der Dettinger Kirche beigesetzten Vater und ihre frühverstorbenen Brüder in das neuerrichtete Kloster.

Halten wir zur weiteren Klärung des Bildes ein anderes Beispiel daneben. Gleichfalls in der Regierungszeit Konrads II. hatte Graf Ratbot in Muri ein Haus erbaut, um mit seiner ganzen Familie dort zu wohnen *(domum fabricaret et cum omni familia sua suppellectili hic habitaret)*[82]). Sein Bruder Rudolf aber, der Gründer des Klosters Ottmarsheim, verlangte, daß der Ort, wie die übrigen Besitzungen geteilt werde *(ut dividerent locum, sicut et alias possessiones suas)*. Da er jedoch seinen Willen nicht durchsetzen konnte, befehdete er seinen Bruder und verwüstete den Platz völlig. Muri selbst aber hatte ihr Vater, Graf Lanzelin, unter Vertreibung der rechtmäßigen Eigentümer gewaltsam an sich gerissen. Als Ita, die Gemahlin Ratbots, nachdem sie Muri als Morgengabe lange besessen hatte, den unrechtmäßigen Ursprung des Besitzes später in Erfahrung brachte, beschloß sie, ihn durch die Gründung eines Klosters in Muri zu entsühnen. Ratbot selbst mußte diesen Ort verteidigen und einen Angriff der früheren Eigentümer mit Gewalt zurückschlagen. Muri, der von Ratbot errichtete Wohnsitz, hatte demnach keine Tradition als Sitz des Geschlechtes. Sein Vater Lanzelin wird in der Gründungsgeschichte des Klosters Graf „von Altenburg" genannt. Wer dann bald darauf die Habsburg, die Stammburg des berühmten Geschlechtes, erbaut hatte, ist nicht mit völliger Sicherheit zu sagen. Nach H. Steinacker[83]) kann „in der Bezeichnung Werners, des Bischofs von Straßburg und Schwagers Ratbots, als *castri Habesburc fundator* ein historischer Kern sein". Dann wäre die Errichtung der Habsburg von einem „Nicht-Habsburger" vorgenommen und veranlaßt worden! Wie dem auch sei, wir kennen aus der Zeit nach der Jahrtausendwende schon drei Sitze des „Geschlechtes", dazu kommt mit Sicherheit ein solcher im Elsaß, derjenige Rudolfs nämlich, wahrscheinlich noch weitere im Scherra,

[81]) Zwar übersetzen die Herausgeber der Chroniken (S. 39) *parentes* mit „Eltern"; indessen kann *parentes* auch allgemein die Vorfahren heißen. Lediglich die Formulierung *sedem suam statuerant* könnte darauf hinweisen, daß es sich hier nicht um eine allzu alte Niederlassung handelt.

[82]) *Acta Murensia* bzw. *Acta Fundationis c. 2*, ed. M. Kiem, Quell. z. Schweiz. Gesch. III (1883) S. 18f.; vgl. *Reg. Habsb.* nr. 5.

[83]) *Reg. Habsb.* nr. 6; vgl. auch H. Steinacker, War Bischof Werner I. von Straßburg ein Habsburger oder nicht?, ZGO 63 NF 24 (1909) S. 154ff. mit weiteren Literaturhinweisen.

Klettgau usw. Besondere Beachtung verdient die Fehde der Brüder wegen Muri. Sie zeigt erneut, wie tief der Teilungsgedanke insbesondere bei der männlichen Nachkommenschaft einer Familie verwurzelt war. Er macht auch vor dem Kern der Besitzungen keinen Halt — im Gegenteil —, wie man an der erwähnten Fehde und an vielen anderen Beispielen sehen kann.

So war Dettingen mindestens halbiert, aber sicherlich noch weit mehr aufgestückelt. Dort hatten auch die Uracher Grafen Besitzungen, die mit den Achalmern als „stammverwandt" bezeichnet werden. Chr. Fr. Stälin[84]) hat vorgeschlagen, den Grafen Egino, der die Achalm zu bauen begann, an den Anfang der Grafen von Urach zu setzen. Auch an die geteilte Kirche zu Bregenz könnte man erinnern[85]) — eine Hälfte von ihr war im Besitz der Bregenzer, die andere hatten die Pfullendorfer inne — und an die Nachricht, daß der Pfullendorfer Ludwig sich weigerte, seinen Anspruch aufzugeben, so daß das Kloster vom Bregenzer Wald nach Mehrerau verlegt werden mußte und nicht an die Bregenzer Kirche angeschlossen werden konnte. Die für die Bregenzer Grafen bei weitem wichtigste Kirche war nicht voll in ihrem Besitz. Ohne Zweifel hatte das Teilungsprinzip im frühen und hohen Mittelalter die einschneidendsten Folgen: die Verwandten wurden aneinandergekettet, zugleich aber war damit der Anlaß zu erbitterten Streitigkeiten gegeben. Vor allem jedoch wurde in stärkstem Maße die Ausbildung einer Herrschaft von einem Mittelpunkt her verhindert. Immer wieder mußte man mit den Verwandten rechnen, mit einer Verwandtschaft, die nach wenigen Generationen schon nur noch eine sehr entfernte war, die aber Rechte und Ansprüche anzumelden hatte. Nicht zuletzt dürfte in dieser Tatsache ein wesentlicher Grund dafür liegen, daß jede neue Familie — wollte sie für sich sein — sich gezwungen sehen mußte, einen oder mehrere neue Wohnsitze zu nehmen. Bald aber hat auch diese Familie wieder das Los der Teilung in Kauf nehmen müssen. Wie mit Dettingen und Muri, so verhielt es sich ähnlich mit Wittislingen[86]), dem Wohnsitz der Eltern des Bischofs Ulrich von Augsburg. Auch Wittislingen wurde von den Brüdern des Bischofs verlassen. Es hat sich nicht als namengebender Grafensitz ins hohe Mittelalter hinein retten können. Mit Wittislingen sind wir schon weit ins 10. Jahrhundert zurück gekommen.

---

[84]) Chr. Fr. Stälin, Wirtembergische Geschichte II (1847) S. 452, der allerdings in Bd. I (1841) S. 564 unter Egino den Zusatz „ehelos verstorben" gesetzt hat.

[85]) Petershausener Chronik, a. a. O. S. 146ff.; vgl. auch Böhmer-Ficker, *Reg. Imp. V, 1* nr. 4018.

[86]) Vgl. Chr. Fr. Stälin, Wirt. Gesch. I (1841) S. 561ff.; A. Bigelmair, Der Geburtsort des hl. Bischofs Udalrich von Augsburg, Z. d. hist. Vereins f. Schwaben 61 (1955) S. 161ff.; Volkert-Zoepfl, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg I, 1 (1955) S. 62ff.

Je weiter wir zurückgehen, desto undurchsichtiger werden die hier interessierenden Verhältnisse. Obschon wir in der Karolingerzeit, besonders dank der guten urkundlichen Überlieferung in Alemannien, eine Vielzahl von Grafen kennen, bleiben uns deren Sitze im allgemeinen verborgen. Wir haben zunächst überhaupt keine Vorstellung, wie sich die Familienwohnsitze zu den Grafschaftssitzen der Grafen wohl verhalten haben, ob es überhaupt solche gegeben hat. Im späteren Mittelalter sind die Grafensitze auch die Grafschaftsmittelpunkte. Wie war es im 9. Jahrhundert? Wo wohnte z. B. der Graf Adalbert, der in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts einen Komitat im Thurgau und solche in anderen Landschaften innehatte[87]? Die Quellen bleiben stumm. Dagegen findet sich glücklicherweise eine vereinzelte Stelle in einer Urkunde Lothars I., die die *villa Unfredi comitis* in Rankweil nennt[88]. Zwar nicht den Sitz eines Geschlechtes, aber doch eine Stätte, die mit Hunfrid, dem *Reciarum comes*[89] — er war ein Vorfahr des genannten Adalbert — aufs engste verbunden war. Gerade dieser Platz jedoch weist sich durch den Aufenthalt Lothars — die Königsurkunde ist *in Venomnia in villa Unfredi comitis* ausgestellt — und durch Schenkungen Karls III.[90] als Königsgutort aus. Die Verbindung von Graf und Königsplatz findet eine Parallele in Lustenau. Dort hatte Graf Udalrich sein Haus *(domum suam)* mit Ziegeln decken lassen, die für die Basilika des heiligen Gallus bestimmt waren, weshalb es im Jahre 890 zum Streit mit dem Kloster kam[91]. Der Königshof Lustenau selbst, der schon Karl III.[92] als Aufenthaltsort gedient hatte, aber wurde, was in der Urkunde von 890 ausdrücklich gesagt wird, dem Grafen von Arnulf übertragen. Dies war vor der Verschwörung Bernhards geschehen, in deren Verlauf Udalrich alle seine *proprietates* verloren, aber bald wieder erlangt hatte[93]. Handelte es sich im Fall Lustenau um einen Sitz des Grafen, was kaum zweifelhaft sein kann, so war dieser noch beim Regierungsantritt Arnulfs mit dem Königsgut gekoppelt. Arnulfs Verzicht aber zeigt, wie sehr er auf den Grafen in Alemannien angewiesen war. Und die nur vorübergehende Ausschaltung Udalrichs gelegentlich der Verschwörung Bernhards bestätigt dies. Ein helles Licht fällt auf die Situation Arnulfs, auf das Verhältnis von Königshof und Grafen-

[87]) Vgl. E. Meyer-Marthaler, Rätien im frühen Mittelalter, Beihefte d. Z. f. Schweiz. Gesch. 7 (1948) S. 76ff.

[88]) Bündner UB I nr. 44; BM² 1019.

[89]) Bündner UB I nr. 35.

[90]) DD Kl III 30 und 60.

[91]) UB St. Gallen II nr. 680.

[92]) DD Kl III 164—169.

[93]) Vgl. E. Dümmler, Gesch. d. ostfr. Reiches III (²1888) S. 341ff.; E. Meyer-Marthaler, a. a. O. S. 83f.

sitz. Interessant ist auch die späte Tradition des Klosters Hofen[94]), die wissen will, anno 889 hätten die Grafen ihren Wohnsitz auf dem kaiserlichen Schloß Bodman verlassen, und Ulrich sei „gen Buchhorn" gezogen. Tatsächlich bringt Ekkehard[95]) den Grafen Ulrich, den Gemahl der Wendilgart, in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts mit Buchhorn in Verbindung. Und eine Reichenauer Urkundenfälschung des 12. Jahrhunderts auf Arnulf und das Jahr 896 enthält über den Grafen Ulrich den Passus: *qui Potamis in nostro castro residet*[96]), einen Passus, den Gallus Öhem[97]) übernimmt: *graufe Ulrichen, der zu Bodmen uff des Kaisers schloss sitzende.*

Aufschlußreich ist daneben die *Vita Liutbirgae virginis*[98]). Liutbirg, die in einer sächsischen Grafenfamilie lebte, bevor sie Inkluse in Wendhausen am Harz wurde, begleitete den Grafen Bernhard auf seinen Reisen, da dieser ihre Gegenwart nicht vermissen wollte *(Bernhardus multas habens ex utrisque parentibus possessiones, et ad quaecumque suae proprietatis loca perrexerat, eius ad tempus absentiam venerabilis feminae non facile sustinens, quia ut rerum suarum fuerat custos atque fidelis dispensatrix).* Der Graf also muß sehr oft (wohl fast ununterbrochen) unterwegs gewesen sein. Während der Wohnsitz von Liutbirgs Eltern in der Vita genannt wird — sie waren offenbar nicht edler Herkunft —, vermißt man die Nennung des Wohnplatzes der Grafenfamilie. Sie hatte zweifellos mehrere, die abwechselnd bewohnt und besucht wurden, weshalb ihre Nennung unterblieb. Dem entspricht, daß der Vita zufolge Gisela ihrem Sohn Bernhard bei der Erbübergabe *aedificia*, also Wohnhäuser, überantwortet[99]).

Auch Ekkehards Schilderung der Vorgänge in Schwaben um die 9./10. Jahrhundertwende wird man in Betracht ziehen[100]). Die sogenannten Kammerboten Erchanger und Berchtold werden in Beziehung zu Bodman, Stammheim, Twiel und Thietpoldsburg gebracht. Während es sich erübrigt, über Bodman Worte zu verlieren, ist die feste Burg oberhalb Stammheim von den Brüdern auf Fiskalboden errichtet und nach ihrem Untergang von Konrad I. zerstört

---

[94]) Zitiert nach E. Knapp, Die älteste Buchhorner Urkunde, Württ. Vjh. f. Landesgesch. NF 19 (1910) S. 240f.

[95]) *Ekk. c. 82*, a. a. O. S. 294ff.

[96]) D Arnolf 143.

[97]) Die Chronik des Gallus Öhem, hrsg. v. K. Brandi, Quell. u. Forsch. z. Gesch. d. Abtei Reichenau II (1893) S. 61.

[98]) Das Leben der Liutbirg Kap. 10, hrsg. v. O. Menzel, Deutsches Mittelalter, Krit. Studientexte d. Reichsinstituts f. ältere dt. Geschichtskunde (MGH) 3 (1937) S. 16.

[99]) Ebd. c. 7, S. 14: *Substantiam tibi locupletam derelinquo diversisque possessionibus et aedificiis ac ceteris ornamentis, quae ad huius praesentis vitae sustentacula tibi Deo propitiante sufficiunt . . .*

[100]) *Ekk. c. 12ff.*, a. a. O. S. 48ff.

worden. Die Rechtsqualität des Twiel dagegen ist in der Forschung umstritten — sie war vermutlich dem Wandel unterworfen. Daß aber auch Königsrechte im Spiele waren, dürfte kaum zweifelhaft sein[101]). Thietpoldsburg wird von Ekkehard mit sehr deutlichen Strichen als Wohnsitz von Erchangers Gattin Berchta gezeichnet. Es hat den Anschein, daß eher die Gattinnen der Adligen, denn diese selbst, eine dauernde Bleibe hatten. Von einem zentralen Sitz eines Geschlechtes aber kann keinesfalls die Rede sein. Es ist bemerkt worden, die Grafen hätten in der Karolingerzeit auf königlichen Höfen residiert. Wir können dieser Ansicht nicht widersprechen. Das Bild, das sich in den Quellen hinsichtlich der Sitzfrage abzeichnet, läßt jedenfalls die Königsgutplätze stark hervortreten. Daß es daneben Adelshöfe als Wohnstätten gab, versteht sich von selbst. Entscheidend aber ist, daß diese Wohnstätten in der früheren Zeit nicht als Zentren von dauerndem Bestand aufzufassen sind. Weder aus der Thietpoldsburg, noch aus der Burg in *Onfridinga*, die die *Annales Alamannici* zum Jahr 914 erwähnen[102]), weder aus der Schrotzburg, die ihren Namen wohl vom Florentiner Grafen *Scrot* unter Karl dem Großen empfangen hat, noch in Rankweil, Lustenau, Bodman oder Stammheim ist ein hochmittelalterlicher Grafensitz entstanden. Dies hat sicherlich seine Gründe, wie es seine Gründe hat, daß die namengebenden Hochadelssitze des hohen Mittelalters fast ausnahmslos Neuanlagen sind.

Betrachtet man die Bodenseelandschaft, so sieht man den Wandel beispielhaft. Während die alten Zentren am See oder in dessen unmittelbarer Nähe lagen (Bodman, Überlingen [Herzog Cunzo], Lindau, Bregenz/Lustenau, Arbon, Konstanz und Eschenz/Stammheim), bilden sich die Zentren der bedeutenden hoch- und spätmittelalterlichen Herrschaften nicht an den Gestaden des Sees heraus. Sie liegen wie ein Kranz in mehr oder weniger großen Entfernungen um den See herum (Kiburg, Stoffeln, Nellenburg, Pfullendorf, Ramsberg, Heiligenberg, Ravensburg, Tettnang, Montfort, Werdenberg und Toggenburg). Auch die Grafensitze am See, Bregenz und Buchhorn, werden bedeutungslos. Während Buchhorn als Adelssitz untergeht, wird an Stelle von Bregenz die Burg Montfort Mittelpunkt und Kern der Herrschaft. Anders dagegen verhält es sich mit den Städten. Sie entstehen und erblühen wieder vornehmlich an den lagebegünstigten Ufern des Sees.

Der Versuch, diese Wandlungen zu begründen und zu erklären, würde tief in die Problematik des Verherrschaftlichungs- und Territorialisierungs-

---

[101]) Vgl. G. Tellenbach, Kritische Studien zur großfränkischen und alemannischen Adelsgeschichte, Z. f. Württ. Landesgesch. 15 (1956) S. 170ff., und Th. Mayer, Das schwäbische Herzogtum und der Hohentwiel, in: Hohentwiel (1957) S. 88ff.

[102]) *Annales Alamannici ad a. 914*, ed. C. Henking, Mitt. z. vaterl. Gesch. von St. Gallen 19 NF 9 (1884) S. 262f.

prozesses hineinführen. Wir aber wollen hier zunächst beim Studium der Adelssitze die jeweilige Struktur des Adels in Familien, Geschlechter und Sippen, d. h. den historischen und sozialen Wandlungsprozeß im Adelsgefüge selbst verstehen lernen. Dies ist möglich, weil sich in der Geschichte der Adelssitze noch weit besser als in der allgemeinen Besitzgeschichte die Familien- und Geschlechtergeschichte des Adels widerspiegelt. Wenn uns in der Karolingerzeit Erbadelssitze verborgen bleiben, wenn wir im hohen Mittelalter keine systematisch, von langer Hand ausgebauten Besitzkerne vorfinden, dafür aber das immer lebhafter werdende Bemühen beobachten, solche Herrschaftskerne erst zu bilden, dann steht daneben die Beobachtung, daß die karolingischen Königshöfe und Pfalzen in Alemannien, die nicht mit dem Bischofssitz oder mit Reichsabteien und nicht mit Plätzen des jüngeren Herzogtums (Zürich, Ulm) sich verbinden, nur bis zum Ende des 9. Jahrhunderts oder bis ins 10. Jahrhundert hinein von sich reden machen. Wir denken etwa an Lustenau, Rankweil, Bodman, Neidingen, Rottweil, Kirchen, Sasbach. Andererseits reicht unsere Kenntnis der hochadligen Familiensitze, die freilich z. T. später wieder verlegt wurden — es sei an Altdorf, Wittislingen, Dettingen und Buchhorn erinnert —, dank erzählender Quellen des Hochmittelalters umgekehrt bis ins 10. Jahrhundert zurück. Sollten hier nicht Zusammenhänge bestehen? Ein vergleichender Blick auf die Verhältnisse im Königtum, auf den umherziehenden Herrscher und auf die im ganzen Reich verteilten königlichen Mittelpunkte (Pfalzen), läßt jedenfalls die Annahme, ein Adelsgeschlecht habe im früheren Mittelalter über einen eigenständigen, zentralen Mittelpunkt verfügt, von dem seine Herrschaft und Macht ausgegangen sei und in dem sie sich gesammelt habe, abwegig erscheinen. Vielmehr ist bei allen Unterschieden die Parallelität des ausgedehnten, aufgeteilten und durchbrochenen Kraftfeldes zu bemerken. Dafür ist die Besitzgeschichte, die Streulage der Güter, ein sprechendes Zeugnis. Im besonderen zeigen sich hier die interessierenden Zustände und Entwicklungen im Verlaufe des Mittelalters nicht nur in der Geschichte der Adelssitze, sondern ebenso im Verhältnis des Adels zur Kirche in Gestalt des Eigenkirchenbesitzes.

Wie der Grundbesitz, so pflegt auch die Eigenkirche der Teilung anheimzufallen[103]). Was daher für die Geschichte des Grundbesitzes gilt, trifft im wesentlichen auch auf den Kirchenbesitz zu. Aufschlußreicher für die Familien- und Geschlechtergeschichte des Adels sind die Eigenklöster, fließt doch bei der Dotation ein erheblicher Besitzteil einer Adelsfamilie einer solchen kirchlichen Einrichtung zu. In der Lage der Eigenklöster und ihrer Ausstattungs-

[103]) Vgl. z. B. UB St. Gallen I nr. 155: Wurmher tradiert *partem ecclesie in castro Exsientie.*

güter zeichnen sich somit im allgemeinen die Besitzlandschaften der Klosterstifter ab. So ist z. B. Ottmarsheim im Elsaß, Breisgau, im Scherra und im Klettgau dotiert worden[104]). Obwohl die Bedeutung eines Eigenklosters für den Stifter und seine Familie keineswegs unterschätzt werden soll, denn es bildet ja in verschiedener Hinsicht den Rückhalt für sie, und die Stifter finden zumeist ihre letzte Ruhestätte in ihm, so ist doch nicht zu verkennen, daß die vom Adel in der Karolingerzeit gegründeten Klöster meistens nicht lange im unmittelbaren und unumschränkten Besitz der Gründerfamilie verbleiben. Die Adelsklöster werden über kurz oder lang zu Königsklöstern oder gelangen in die Abhängigkeit der Reichskirche, der großen Abteien oder der Bistümer, wenn sie nicht gar zu bestehen aufhören. Die Beispiele dafür sind so zahlreich, daß wir nur an Lorsch oder Murbach erinnern wollen. Und sicherlich viele in den Quellen erst als Königsabteien in Erscheinung tretende Klöster gehen auf Stiftung durch den Adel zurück[104a]). Nicht selten erhalten die Adligen die Klöster dann als Benefizien vom König, wie dies besonders im Westfrankenreich überaus häufig der Fall gewesen ist[105]), und regieren als Laienäbte die Geschicke dieser Klöster. Solche Königsabteien in den Händen von Adligen sind dann oft weitaus bedeutsamer als deren Grundbesitz, obwohl sie ja keinen eigenständigen Besitz mehr darstellen. Wie es kommt, daß die Eigenklöster des Adels im allgemeinen nur kurze Zeit in dessen ausschließlicher Herrschaft sich befinden, wäre noch genauerer Untersuchung wert. In den Fällen, die uns eingehender bekannt geworden sind (Rheinau und Schienen)[106]), waren es Streitigkeiten innerhalb der Stifterfamilie, die nicht selten schon nach kurzer Zeit dann eingetreten sind, wenn das Erbe der Teilung anheimfiel. Soviel kann gesagt werden, daß eine Adelsfamilie in der Karolingerzeit nicht die Möglichkeit oder die Kraft (und Tendenz?) hat, ein Eigenkloster, ohne es unter königlichen Schutz zu stellen, über Generationen hinweg zu halten oder gar zum dauernden Mittelpunkt des religiösen Lebens eines Geschlechtes zu machen.

Später, besonders im 11. Jahrhundert und danach, werden die von Adligen gestifteten Klöster und Stifter häufig dem besonderen Schutze des Hl. Stuhles und dem Papst unterstellt[107]). Sie erhalten die *libertas* zugesprochen. Indessen

[104]) Vgl. A. Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten (1887) S. 10ff.

[104a]) Es sei z. B. auf Buchau hingewiesen; vgl. H. Decker-Hauff, Die Ottonen und Schwaben, a. a. O. S. 351ff.

[105]) Vgl. K. Voigt, Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums, Kirchenrechtl. Abh., hrsg. v. U. Stutz 90/91 (1917) S. 87ff.

[106]) Vgl. K. Schmid, Königtum, Adel und Klöster, a. a. O. S. 304ff.

[107]) Vgl. K. Bosl, in Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte I (8 1954) S. 636ff.; G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert 2 (1910) S. 254ff.

bleibt im allgemeinen der Stifterfamilie die Klostervogtei vorbehalten, die vom Abt und Konvent zumeist nach erbrechtlich festgelegten Gesichtspunkten einem Angehörigen der Gründerfamilie übertragen wird. So entsteht — obwohl sich die Eigentümerverhältnisse durch die Folgen des Investiturstreites gewandelt haben — in der Form der erblichen Klostervogtei für die Adelsfamilie ein Besitztitel von größerer Kontinuität, als es selbst die Eigenklosterherrschaft war. Die Beziehungen der Adelsfamilie zu dem von ihr gestifteten Kloster verdichten sich durch die geradlinig und ungeteilt fortgesetzte Inhaberschaft der Klostervogtei, und nun kann man mit Recht von „Hausklöstern" sprechen. Solche Klöster werden dann oft zu Familiengrabstätten des Gründergeschlechtes — wie z. B. St. Peter im Schwarzwald für die Zähringer[108]) —, sie werden zu Erbbegräbnisstätten. So ist das Teilungsprinzip gleichsam von außen her überwunden worden, und ein Kloster in der Gestalt der Stiftervogtei kann zum dauernden Besitz einer Folge von Familien werden. Es kann ein prägendes Element für das Bewußtsein historischer Kontinuität einer Adelsfamilie über Generationen hinweg sein.

Schließlich ist die berühmte, gefälschte und viel diskutierte Gründungsurkunde des Klosters Muri beachtenswert, die um 1100 entstanden ist[109]). Zweck der Fälschung ist es, die Vogtei über Muri dem Geschlechte zu sichern, das auf der Habsburg sitzt. Die Vogtei also soll gewissermaßen an die Burg gebunden werden. Man sieht hier beispielhaft die Tendenz, die wachsende Bedeutung des Sitzes als Herrschaftsmittelpunkt, Ein solches Denken ist als neu zu bezeichnen. Der Kampf um die Klostervogtei, der nunmehr entbrennt, zeugt vom Streben des Adels, seine Macht von den neugeschaffenen Zentren her auszubauen und zu intensivieren.

Die Möglichkeiten, die Geschichte adliger Personengemeinschaften zu studieren, sind mit den zuvor angedeuteten Wegen noch keineswegs erschöpft. Verlangen doch z. B. auch die Ehrfurcht gebietenden Fürsten- und Adelsgruften nach der Frage, seit wann es solche gibt. Die Untersuchung der Grabstätten des Adels führt auf ein für unsere Thematik ohne Frage aussichts-, aber zugleich sehr problemreiches Feld. Dabei ist die Quellenlage erstaunlicherweise auch für die mittelalterlichen Jahrhunderte relativ gut. Ja, es bietet sich

---

108) Vgl. V. Stoesser, Grabstätten und Grabschriften d. bad. Regenten in Linearabstammung v. Berthold I., Herzog v. Zähringen, 1078—1811 (1903).

109) *Reg. Habsb.* nr. 6. — Vgl. Th. Mayer, Fürsten und Staat, Studien z. Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters (1950) S. 39ff. — *Greg. VII reg. II, 7*, ed. Caspar S. 147: ... *decretum est, ut, qui de progenie sua in castro Egeneschem ceteris maior natu fuerit, curam advocatiae solus teneat et in omnem posteritatem eius generis hec potestas ita procedat.* Vgl. auch H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (1913) S. 1ff.

hier die willkommene Gelegenheit, die Ergebnisse, die die schriftlichen Quellen (vor allem sind auch Epitaphe zu nennen) hergeben, durch den archäologischen Befund zu ergänzen. Und setzen für die frühe Zeit die schriftlichen Quellen aus, so sind die archäologischen Erkenntnisse von umso größerem Wert.

Manche überaus reichen Fürstengräber sind neuerdings durch wichtige Publikationen bekannt geworden[110]). Die Frage indessen, ob sich die sozial höherstehende Schicht durch gesonderte Bestattung außer- oder innerhalb der Reihengräberfelder über Generationen hinweg gegenüber den übrigen Volksschichten gleichsam abgetrennt, d. h. abgehoben hat und ob sich an Art oder Reichtum der Grabbeigaben Geschlechter- oder Sippenbegräbnisstätten erkennen lassen, bedarf noch genauerer Untersuchung[111]). In Wittislingen, Eschenz und anderswo handelt es sich um Einzelbestattungen vornehmer Adliger. Zunächst scheinen die Magnaten, soweit uns besonders die erzählenden Quellen Kunde davon geben, das individuelle Grab bevorzugt zu haben[112]). Bei dem von ihnen besonders verehrten Heiligen, in dem ihnen nahestehenden Kloster wollten sie ihre letzte Ruhe finden. So ist der berühmte Markgraf Gerold auf die Reichenau überführt worden[113]), und der westfränkische Eccard wünschte testamentarisch, in Fleury bestattet zu werden[114]). So wurde Herzog Arnulf von Bayern bei St. Emmeram, sein Bruder Berthold dagegen im Kloster Altaich beigesetzt[115]). Meistens war sicherlich mit der Gründung von Kirchen und Klöstern durch die Stifter die Absicht verbunden, in ihnen, begleitet von

[110]) Vgl. J. Werner, Das alamannische Fürstengrab von Wittislingen (1950).

[111]) Für gütige Auskünfte und Hinweise bin ich Herrn Professor Dr. J. Werner zu großem Dank verpflichtet.

[112]) Oft kommt es freilich vor, daß Ehegatten am gleichen Ort bestattet werden, vgl. etwa Hugo von Tours und Ava (Aba) in der Kirche Johannes des Täufers in Monza, vgl. E. Hlawitschka, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Italien, a. a. O. S. 349f.; Frisi, Memorie storiche di Monza I S. 81.

[113]) Vgl. S. Abel — B. Simson, Jbb. Karl d. Gr. II (1883) S. 189ff.; K. Beyerle, in: Die Kultur der Abtei Reichenau I (1925) S. 67 f.

[114]) M. Prou — A. Vidier, Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Benoît-sur-Loire I (1900) nr. 25: *et precor, pro Dei amore, ubicumque mortuus fuero, ut a Sancto Benedicto me sepelire faciatis et si talis tempus est, ut per impedimentum esse non possit, tamen quando oportunum tempus venerit, mea ossa ibi deportare faciatis, et qui meam fossam foderint dimidiam libram illis (donate).* Vgl. *Miracula S. Benedicti III, 15*, ed. de Certain (1858) S. 161: *Quo defuncto ac in Floriacensi monasterio iuxta ecclesiam S. Mariae sepulto.* Vgl. *Epitaphium Acardi*, MG Poet. IV, 2 S. 1029f., *Epitaphia varia* nr. 6. — Herzog Heinrich von Ostfranken, der 886 vor Paris gefallen ist, wurde in S. Médard de Soissons beigesetzt; vgl. *Reginon. abb. Prum. chron. ad. a. 887*, ed. Kurze (1890) S. 126.

[115]) Vgl. S. Riezler, Geschichte Baierns I, 1 (²1927) S. 526 mit Anm. 6 und S. 531 mit Anm. 3; K. Reindel, Die bayerischen Luitpoldinger 893—989, Quellen und Erörterungen z. bayerischen Geschichte NF 11 (1953) S. 180 und S. 202f.

ständigem Gebet[116]), auf den Tag der Auferstehung zu warten. Sehr häufig ist uns auch der Fall begegnet, daß Bischöfe ihre Angehörigen und Freunde in ihrer Kathedrale beigesetzt haben. Bischof Ulrich von Augsburg nahm seine 955 gefallenen Verwandten, seinen Bruder Dietbald und seinen Neffen Reginbold, zu sich in die Domkirche[117]), und Liutpald, der Sohn des Markgrafen Adelbert, wurde von Erzbischof Poppo, seinem *patruus*, in Trier bestattet[118]). Später sind dann Grabkapellen in den Kirchen oder auf den Friedhöfen berühmter Abteien bezeichnend. Herzog Burkhard II. fand in der St. Erasmuskapelle des Klosters Reichenau sein Grab, und Graf Eberhard „der Selige" von Nellenburg errichtete um 1030 eine förmliche Grablege für seinen Vater und seine verstorbenen Brüder in der St. Laurentiuskapelle auf der Bodenseeinsel, die er reich dotiert hatte, bevor er das Allerheiligenkloster in Schaffhausen gründete, wo er und seine Angehörigen bestattet wurden[119]).

Es versteht sich von selbst, daß aus den Begräbnisstätten der Adligen nur mit größter Vorsicht allgemeine Schlüsse gezogen werden können. Denn persönliche Wünsche und Umstände, die zu erforschen allerdings wert genug sind, dürften wohl gerade hier überaus häufig im Spiele gewesen sein. Daher kann eine über die Einzelfälle hinausgehende historische Beurteilung der Adelsgräber nur von einer möglichst umfassenden Kenntnis der Begräbnisse und Grabstätten des Adels her gewagt werden. Schon ein Blick auf die Grablegen der Königsdynastien kann diese Aussage bestätigen. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß sich seit dem Ende des 10. Jahrhunderts in zunehmendem Maße Grablegen von Adelsfamilien, die zumeist in den neu gegründeten Eigenklöstern eingerichtet wurden, nachweisen lassen. Es sei hier nur an Muri, Seeon oder Altdorf/Weingarten erinnert[120]). Indem eine Mehrzahl von Generationen eine gemeinsame Grabstätte findet, bleibt das Andenken an die verstorbenen Vorfahren in besonderer Weise lebendig. Zwischen den Lebenden und den Toten wird eine geistige Brücke geschlagen, die dem Selbstbewußtsein einer Familie zugute kommt. Erbbegräbnisstätten von Adelsfamilien sind daher der Ausdruck des historischen Bewußtseins der Zusammengehörigkeit

---

116) Vgl. etwa J. Widemann, Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram, Quell. u. Erörter. z. bayer. Gesch. NF 8 (1942) nr. 288 S. 231.

117) *Gerhardi vita s. Oudalrici ep.*, MG SS IV S. 402; vgl. A. Bigelmair, Der Geburtsort des hl. Bischofs Udalrich von Augsburg, a. a. O. S. 171.

118) *Herimanni aug. Chronicon ad a. 1043*, MG SS V S. 124.

119) *Herimanni aug. Chron. ad a. 973*, MG SS V S. 116; Quell. z. Schweiz. Gesch. III (1883) Kl. Allerheiligen nr. 4. Vgl. K. Beyerle, in: Die Kultur d. Abtei Reichenau I (1925) S. 112/29 und S. 391f.

120) Vgl. *Acta Murensia*, a. a. O. passim; H. Wiesflecker, Regesten d. Grafen von Görz I (1949) passim; *Hist. Welf.*, a. a. O. passim.

von aufeinanderfolgenden Generationen. Die räumliche Nähe und damit die dauernde Gegenwart der Verstorbenen verpflichtet die Lebenden. Sie bindet das Geschlecht zusammen.

III

In der germanischen Sozial- und Rechtsgeschichte wird die Verflochtenheit herrschaftlicher und genossenschaftlicher Bindungen des germanischen Gemeinschaftslebens sichtbar. Auf der einen Seite steht das Haus, die Herrschaft des Hausvaters im Hause, auf der anderen die Sippe, die Verwandtengemeinschaft, die den Personenverband prägt. Beide Prinzipien des Zusammenlebens laufen nebeneinander her, korrespondieren, durchdringen und ergänzen einander. Es fragt sich, ob und wie diese germanischen Gemeinschaftsformen im Mittelalter lebendig und wirksam geblieben sind[121]).

Wir haben Anhaltspunkte zu gewinnen versucht, die Aussagen über die Personen-, Familien- und Geschlechtergeschichte im mittelalterlichen Adel zulassen. Da die Personengeschichte im Hinblick auf die soziale Struktur nicht abgelöst werden kann von den Familienzusammenhängen, da anderseits die methodischen Ansatzpunkte für die Geschlechtergeschichte in der früheren Zeit nicht zureichend sind, muß die soziologische Erforschung des Adels von der Adelsfamilie ausgehen[122]).

Die Adelsfamilie basiert materiell auf der *hereditas*, ihre Macht bilden die vom König verliehenen *honores*, ihr Ruhm gründet sich auf Taten, die im Königsdienst vollbracht worden sind, nicht weniger aber wird der Ruhm durch geistliche Stiftungen und Wohltaten begründet, die die Stifter als *fundatores* auszeichnen und in die Geschichte eingehen lassen. Es ist erstaunlich, daß die Adelsfamilie, obwohl sie durch den weithin verstreut liegenden Großgrundbesitz wie auch durch die oft wechselnden Wirkungsbereiche und Aufgaben ihres Oberhauptes auseinandergerissen oder auf der Wanderschaft bleibt, in ihrem geistigen Gefüge dennoch überaus stark erscheint. Offenbar prägen die

[121]) Vgl. W. Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, HZ 176 (1953) S. 225ff., jetzt auch in: Herrschaft und Staat, Wege der Forschung II (1956) S. 135ff.; ders., Die Entstehung der Landesherrschaft (1941), dazu Bespr. v. H. Mitteis, HZ 168 (1943) S. 145ff. K. Bosl, Der „aristokratische Charakter" europäischer Staats- und Sozialentwicklung, Hist. Jb. 74 (1955) S. 631ff.

[122]) J. Wollasch, Eine adlige Familie des frühen Mittelalters. Ihr Selbstverständnis und ihre Wirklichkeit (Ms.), hat in diesem Sinne eine in ihrer Art für das frühere Mittelalter wohl einmalige Quelle, das Handbuch der Dhuoda, untersucht. Die Gegenüberstellung des dort enthaltenen Selbstverständnisses der Familie mit ihrer Wirklichkeit beleuchtet den hier angeschnittenen Zusammenhang in besonderer Weise und kommt für den westfränkischen Raum zu den gleichen Ergebnissen.

germanische Rechtsstellung des Hauses und seines Herrn und die christliche Idee und Lehre von der Familie[123]) diese Gemeinschaft. Söhne und Töchter werden zuweilen von den Eltern schon in früher Jugend an geistliche Gemeinschaften *(oblatio)* oder in des Königs Hände *(commendatio)* gegeben. Der Ruhm des Vaters strahlt auf die Söhne, und — sofern diese seiner würdig sind *(si autem aliquis de filiis meis dignus fuerit, ut ad ministerium comitis pervenerit)*[124]), treten sie in seine Stellungen ein, sind ihnen Aufstiegsmöglichkeiten im laikalen und klerikalen Bereich offen. Darüber hinaus aber steht die Familie in der lebendigen Gemeinschaft der Verwandten. Dies kommt unter anderem im Gebetsgedächtnis klar zum Ausdruck, das *pro omnes propinquos et consanguineos vivos ac mortuos (sic)*[125]) erbeten wird, desgleichen in der Namengebung. Nicht selten befinden sich Besitztitel im allgemeinsten Sinne des Wortes ungeteilt in den Händen von Verwandten, so daß bei Besitzübertragungen deren Konsens nötig wird.

Insofern hat sich die Struktur des germanischen Gesellschaftslebens im frühen Mittelalter kaum wesenhaft verändert. Die Familie und der Verwandtenkreis bilden die Pfeiler des sozialen Lebens. Doch ist dies eine statische Feststellung. Sie beurteilt die jeweils in ihrer Zeit, in ihrer Gegenwart stehenden Personengemeinschaften im Adel. Die Frage nach dem historischen Selbstbewußtsein der adligen Personen und Personengemeinschaften über die Zeit hinweg, die Frage nach der Kontinuität und Tradition dieser Gemeinschaften stellt — wie wir glauben deutlich gemacht zu haben — ein jeder Zeit und Epoche, d. h. auch dem Mittelalter eigens zukommendes Problem dar. Dies zeigt sich klar an den uns zur Verfügung stehenden Begriffen, deren moderner Sinngehalt sich mit den mittelalterlichen Verhältnissen nicht deckt. Der Familie, dem Geschlecht, der Sippe, der Verwandtschaft, dem Adelshaus und der Adelsdynastie steht die Quellensprache, die etwa von *origo, progenies, prosapia, stirps, genealogia, genus, parentela, patruelitas, consanguinitas, propinquitas, posteritas* usw. spricht, gegenüber. Die Begriffe der Quellen meinen die Herkunft, dann die Vorfahren-, Verwandten- und Nachfahrengemeinschaft. Sehr häufig werden in den Quellen mehrere solcher Begriffe promiscue gebraucht, oder sie reichen auch weit in andere Bedeutungsbereiche hinein, wenn es z. B. *de genere Francorum* oder *ex stirpe ortus nobilium* heißt. Die *nobilitas* selbst ist also eine *stirps*. Lediglich *agnatio* und *cognatio* sind innerhalb der Verwandtschaft klar unterscheidbar. Alle anderen Begriffe beinhalten mehr oder

---

[123]) Zur christlichen Auffassung der Familie im 9. Jahrhundert vgl. J. Wollasch, a. a. O.

[124]) Th. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising I (1905) nr. 313 S. 269.

[125]) *Liber memorialis* von Remiremont f. 6b und öfters. Vgl. auch die sehr zahlreichen, ähnlich lautenden Stellen im Gedenkbuch von Brescia.

weniger scharf umrissen eine Bluts- oder Verwandtengemeinschaft. Es wird einer eigenen Studie bedürfen, um den Sinngehalt dieser Begriffe und vor allem ihren Wandel im Laufe der Zeiten im einzelnen genauer zu klären und abzuwägen. Dabei wird man im besonderen zu untersuchen haben, wie die Quellen jeweils unseren Begriff „Familie" zu umschreiben und auszudrücken belieben, handelt es sich doch bei der Familie um die Kerngemeinschaft des sozialen Lebens. Während im früheren Mittelalter *familia* in erster Linie das Gesinde meint, taucht u. W. die Bezeichnung *familia* im Sinne von „Familie" erst vom 11./12. Jahrhundert an auf[126]). Die Vorstellung von Sippe oder Verwandtschaft kommt der Quellensprache des früheren Mittelalters am nächsten, obwohl gerade diese Begriffe unseres modernen Wortschatzes im Hinblick auf den neuzeitlichen Adel die bedeutungs- und farblosesten sind. Bei der Vorstellung dessen, worin ein „Adelsgeschlecht" oder ein „Adelshaus" sich darstellt, was die Existenz eines „Adelshauses" ausmacht, spitzt sich demnach die Problematik zu.

Die Familie steht im Banne ihrer großen, berühmten oder zuweilen auch ihrer berüchtigten Ahnen, seien es Könige, Helden oder Heilige, sei es, daß die Untat eines Vorfahren gelegentlich wie ein Alpdruck auf den Nachfahren lastet. Ekkehard[127]) berichtet ausführlich, König Konrad habe seine Schuld dem heiligen Otmar gegenüber *uti filius carnificum illorum* (Ruthards und Warins) *pro reatu in eum quasi proprio* (c. 21) zu sühnen gesucht, *nam parentes ejus erant, qui eum vexaverant* (c. 16). Und Rudolf, der Sohn des Grafen Welfhard, *cum ejusdem quidem prosapiae fuerit* (c. 21), habe das gleiche getan. Konrad und Rudolf stehen hier in der Sicht Ekkehards, d. h. in der Sicht der st. gallischen Tradition, die diese Ereignisse bewahrt hat, als Sühnende im gleichen Anliegen nahe beieinander. Ungeachtet der genealogischen Zusammenhänge sieht man deutlich, in welchen Nachfahrenkreis hinein die Taten, hier die Untaten der Vorfahren zu wirken pflegten. In diesem Falle bleibt zudem festzustellen, daß nach unseren Begriffen die Einheit des Geschlechtes gesprengt wird, denn Konrad ist ja ein „Konradiner" und Rudolf ein „Welfe". Im Mittelalter selbst aber wurden diese beiden Magnaten bemerkenswerterweise zusammengesehen, zusammengesehen im Hinblick auf die gemeinsamen Vorfahren. Was gibt dann die Berechtigung, zwei verschiedene Geschlechter anzunehmen? Zwar bleibt die Möglichkeit und Aufgabe, die Aussagen Ekkehards genealogisch auf ihre Richtigkeit hin zu untersuchen. Dennoch ist Ekkehards Auffassung eines der vielen Zeugnisse dafür, daß man im früheren Mittelalter eine andere Vorstellung von der Geschlechtergeschichte hatte als

[126]) *Duae ... formosae familiae* (Otto v. Freising, *Gesta II, 2*, ed. Waitz S. 103). Vgl. auch A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (1910) S. 124ff.

[127]) *Ekk.* c. 16 u. 21, a. a. O. S. 62f. bzw. S. 79f.

wir. Hier kommt erneut der Unterschied zwischen der rein genealogischen und der historischen Sichtweise bezüglich der Geschichte von Personengemeinschaften zum Ausdruck. Gewiß: es hat zu allen Zeiten biologisch gesehen Geschlechter gegeben, und das Beispiel, das uns Ekkehard gibt, ist wiederum ein Beweis dafür, daß eine starke Bindung an die Vorfahren, ein sehr lebendiges Ahnenbewußtsein, bestand. Die Frage jedoch stellt sich auch in diesem Falle nach der historischen Erscheinungsform des Geschlechtergefüges. Für sie bieten die zeitgenössischen Quellen keine konkreten Bezeichnungen. Indem wir „Konradiner" und „Welfen" sagen, lassen wir über die genealogische Komponente hinaus die historische einfließen. Wir müssen dann allerdings eine „Begründung" für die sogenannten Adelshäuser fordern. Denn Ekkehard spricht ja doch wohl zunächst gegen diese Häuser. Wir können eine solche „Begründung" — auch im ursprünglichen Sinne des Wortes — in der Karolingerzeit nicht finden. Ekkehard aber kann nicht als Sonderfall bezeichnet werden. Die Zeit der Einnamigkeit selbst bestätigt ihn. Die *Historia Welforum*[128]) dagegen, an die hier zu denken ist, wurde bezeichnenderweise im 12. Jahrhundert verfaßt. Sie ist ein eindrucksvolles und vorzügliches Zeugnis dafür, daß es im hohen Mittelalter — wohl von der Begründung eines Zentrums in Altdorf/Weingarten an — ein Adelshaus der Welfen gegeben hat. Was wir im früheren Mittelalter vermissen, findet sich in der Welfengeschichte. Sie spricht von der *domus* im Sinne des „Adelshauses", nennt die Welfen *potiti terra et habitatione certa confortati*. Sie äußert sich über die Abstammung des Geschlechtes, sagt aber auch — was höchst aufschlußreich ist —, wie man dazu kam, die „Welfengeschichte" ausgerechnet mit Welf beginnen zu lassen: *Generationes principum nostrorum summa diligentia investigantes ac multum in diversis chronicis et historiis sive antiquis privilegiis quaerendo laborantes nullum nominatim ante Gwelfonem comitem, qui tempore Karoli Magni fuerat, invenire poteramus. Necessario igitur narrationis huius seriem ab eodem incipere oportebat* (c. 1). Deutlicher läßt sich der Unterschied zwischen frühem und hohem Mittelalter im Hinblick auf die Geschlechtergeschichte kaum dokumentieren. Ekkehards Schilderung und die Hausgeschichte der Welfen indessen schließen einander keineswegs aus, obschon die eine Quelle eine Auffassung vertritt, die die andere nicht mehr teilt und umgekehrt. Demnach muß sich die historische Erscheinungsform des Geschlechtergefüges im Adel gewandelt haben. Man könnte auch sagen: die *stirps* der *nobiles* hat sich historisch gesehen in deutlich gegeneinander abgegrenzte Geschlechter formiert.

Wir konnten beim Studium des Vorgangs der Zulegung von Beinamen

[128]) *Hist. Welf.*, a. a. O. passim, bes. c. 1 S. 1ff. — Zu den Welfen vgl. J. Fleckenstein, Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland, Forsch. z. oberrhein. Landesgesch. IV (1957) bes. S. 107ff.

durch die Adligen vom 11. Jahrhundert an einen Konzentrationsprozeß der Familien und Geschlechter bemerken. Diese Beobachtung läßt darauf schließen, daß die Geschlechterverbände in der davor liegenden Zeit sehr viel loser gefügt waren. Die Gründe des Fehlens von Geschlechternamen — die Gründe der Einnamigkeit selbst — sind bis jetzt noch nicht gefunden. Wie man damals die gleichnamigen Personen hat unterscheiden können, bleibt ein Rätsel. H. W. Klewitz[129]) hat einen bemerkenswerten Lösungsversuch begonnen. Er glaubte, den Zeitgenossen hätten die Angaben der Quellen „zum Verständnis der Sippenzusammenhänge genügt", weshalb „schon längst nach den Ursachen dieser Eigenart unseres Quellenmaterials" hätte gefragt werden müssen (S. 25). Der Name sei „als Bestandteil der mit ihm benannten Person Vor- und Sippenname zugleich" gewesen (S. 26). Durch Untersuchung des Namenmaterials auf breiter Basis hoffte Klewitz, die Art und Gesetzmäßigkeit der Namengebung mehr und mehr ergründen zu können, vor allem aber: das Gesetz der Namengebung „verlangt und ermöglicht an Stelle von genealogischen Linien die Wiederherstellung der vollständigen Sippengemeinschaften" (S. 29). Am Beispiel der deutschen Königsfamilien des 10. bis 12. Jahrhunderts macht Klewitz sein Anliegen deutlich. Leider mußte sein Entwurf Fragment bleiben und aus dem Nachlaß veröffentlicht werden. So richtig Klewitz' Grundgedanke ist, sein Beispiel betrifft die Königs- und nicht die Adelssippe im allgemeinen. Und hätte Klewitz die Gedenkbücher gekannt, so hätte er wohl selbst den Plan einer „Ermittlung der vollständigen Sippengemeinschaften" etwas skeptischer beurteilt. Denn einmal beschränken sich die „typischen" Namen im 10. bis 12. Jahrhundert im Adel keineswegs nur mehr auf eine Sippe, und zum andern sind die Grenzen der sogenannten Sippengemeinschaften des Adels völlig fließend. Der Vergleich der Königssippe und der Adelssippe im allgemeinen aber dürfte gleichwohl aufschlußreich sein.

Es ist ja nicht zu verkennen, daß die Namengebung innerhalb der Königssippe als sehr exklusiv in Erscheinung tritt. Besonders bei den männlichen Königssprossen wird nur ein relativ sehr kleiner Bestand von Namen vererbt. Die Königin bringt keine neuen Königsnamen in das Geschlecht, auch wenn sie selbst königlichen Geblütes ist. Königsheil[130]) und Herrschertum beruhen auf der eigenen *stirps*. Zwar kann diese, wie z. B. im Falle der Staufer deutlich sichtbar wird, an die Salier anknüpfen, was sich in der Übernahme der Namen Heinrich und Konrad kundtut, doch ist die *stirps* einmal zur Königsherrschaft gelangt, kennt sie keinen vornehmeren Stamm mehr. Die namensmäßige Ab-

[129]) H.-W. Klewitz, Namengebung und Sippenbewußtsein in den deutschen Königsfamilien des 10. bis 12. Jahrhunderts, AUF 18,1 (1944) S. 23ff.

[130]) Vgl. K. Hauck, Geblütsheiligkeit, in: *Liber Floridus*, Festschrift Paul Lehmann (1950) S. 187ff.

schließung der Ottonen, der Hochburgunder oder der Widonen in Italien z. B. bietet einen trefflichen Anschauungsunterricht. Ein sehr bemerkenswerter Vorgang ist immer wieder zu beobachten: Je eigenständiger und selbstbewußter eine Familie in der Herrschaft steht, desto mehr schließt sie sich ab, desto stärker tritt die agnatische Linie in den Vordergrund. In erster Linie gilt dies von der königlichen Familie, vom Königshaus[131]). Seit dem 10. Jahrhundert aber kann man in zunehmendem Maße auch von „Adelshäusern" sprechen. Was wir „Formierung der Geschlechter" genannt haben, deckt sich mit dieser Beobachtung. Wie Königshaus und Königsherrschaft[132]) in einem engen Verhältnis stehen, so auch Adelshaus und Adelsherrschaft. Indessen hat sich die Adelsherrschaft im Laufe des Mittelalters gewandelt[133]). Das „Haus" eines Adligen wird nur dann zum „Adelshaus", wenn es einen eigenständigen, einen über die Zeit hinweg dauernden, das Geschlecht prägenden Kristallisations- und Mittelpunkt aufweist, von dem seine Macht ausgeht. Das Königshaus hat diesen Mittelpunkt im Königtum selbst. Sein Symbol ist die Krone[134]). Solange die Adligen im Königsdienst häufig in den verschiedensten Gegenden des Reiches tätig sind, hier und dort *honores* (Grafenrechte z. B.) vom König zu erlangen suchen und in seinem Auftrag walten, solange sie die vom König verliehenen Reichsabteien als wesentliche Stützen ihrer Macht zu erwerben trachten, Eigenklöster dagegen auf die Dauer ihrer eigenen Familie nicht unabhängig zu erhalten vermögen, oft ihre Söhne dem König commendieren, sich selbst in Reichsabteien bestatten lassen, solange fehlt dem Adel ein solcher Mittelpunkt. Die „Hausherrschaft"[135]) eines Adligen, die jeweils erlischt, um durch jeden Sohn, der eine eigene Familie gründet, jeweils neu errichtet zu werden, erscheint in der Blütezeit des Karolingerreiches nicht als von langer

---

[131]) Von da her sind Benennungen wie Karolinger oder Ottonen in anderer Weise gerechtfertigt als solche wie Unrochinger usw.

[132]) In neuen Erkenntnissen K. Hauck, Haus- und sippengebundene Literatur mittelalterlicher Adelsgeschlechter, MIÖG 62 (1954) S. 121ff. Dazu ist noch zu fragen, inwieweit aus dem Bereich des Königshauses Aufschlüsse über Adelshäuser im allgemeinen erwartet werden können.

[133]) Vgl. H. Mitteis, Formen der Adelsherrschaft im Mittelalter, in Festschrift Fritz Schulz II (1951) S. 226ff.

[134]) P. E. Schramm, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, Schr. d. MGH 13/I-III (1952/56), besonders III (1956) S. 1067: „der König ist das „Zeichen" des Staates". Zum Königtum vgl. F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie (²1954) und Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen, hrsg. v. Th. Mayer, Vorträge und Forschungen III (1956).

[135]) Grundlegend über die „Hausherrschaft": O. Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter (³1943) S. 276 ff.

Hand geplante, eigenständige und dauerhafte Hauspolitik. Die Voraussetzungen dafür waren noch nicht gegeben. Ein Testament, wie dasjenige Eberhards von Friaul, ist geeignet, dies deutlich zu machen. Jeder einzelne Adlige mußte selbst seine Stellung erkämpfen und behaupten, mußte sich die Gunst des Königs durch Leistung erwerben und zu erhalten suchen. Am meisten vermag, wer in der „Königsnähe" sich befindet. Rebellen unterliegen. Erst seit den 880er Jahren gelang es einigen Magnaten, sich zur Königswürde aufzuschwingen. Die Konsequenz einer solchen Tat war jeweils die Bildung eines Königshauses. Doch dieser Sprung sollte nur in seltenen Fällen glücken. Der übrige Adel sah sich freiwillig oder unfreiwillig dazu gezwungen, einen langen Weg zusammen mit dem König zu gehen als sein Helfer, oft genug allerdings auch in vorübergehend aufflammender Opposition gegen ihn. Indessen fanden die Adligen im Laufe der Zeit Mittel und Wege, ihre eigenständige Herrschaft zu intensivieren und vor allem zu konzentrieren. Sie fanden das so wirksame Rezept, von einer *certa habitatio* her *vires suas ultra protendere*[136]). Der Adel treibt nunmehr Hausmachtpolitik.

Es hat sich gezeigt, daß die methodischen Schwierigkeiten, denen die genealogische Forschung in der Zeit der Einnamigkeit gegenübersteht, sehr wohl einen historischen Grund haben. Ihn zu mißachten und mit Gewalt „Adelsgeschlechter" und „Adelshäuser", ja „Adelsdynastien" zu konstruieren, hieße, sich notwendigerweise den Zugang zum rechten Verständnis des früheren Mittelalters verbauen. Die Quellen — auch wenn sie fragmentarisch sind — sagen, was ist. Die hypothetische Ermittlung abgegrenzter und in sich fest gefügter Adelsgeschlechter und Adelshäuser würde jedoch nicht nur das Bild des Adels selbst verzeichnen. Was schlimmer ist: die erstaunliche Größe und Kraft des fränkischen Königtums[137]) müßte gemindert, in falschem Lichte erscheinen. Denn es ist doch wohl so, daß die Personengemeinschaften nicht deshalb ohne Sammelbezeichnungen in den Quellen geblieben sind, weil die damalige Zeit eine Form der Bezeichnung nicht gefunden hätte. Man braucht ja nur auf die *Lex Baiuvariorum*[138]) hinzuweisen. Die *Lex* kennt *genealogiae*, also Adelssippen oder — wenn man will — Adelsgeschlechter, die Namen tragen: *Hosi*, *Drazza*, *Fagana*, *Hahilinga*, *Anniona*. Sie nennt auch das Herzogshaus: *Agilolfingi*. Die Pluralisierung eines Vornamens *(Agilolf)* als Geschlechtername *(Agilolfingi* = Agilolfinger) also war geläufig und bekannt. In Bayern zumindest

---

[136]) *Hist. Welf. c. 1*, a. a. O. S. 4.

[137]) Vgl. G. Tellenbach, Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches (1939); ders., Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, a. a. O. S. 27ff.; ders., Europa im Zeitalter der Karolinger, in: *Historia Mundi* V (1956) S. 393ff.

[138]) MG Legum Sectio I, V, 2 S. 312 ff.

hatten die vornehmen adligen Personengemeinschaften Namen. Jedoch sie verschwinden im 8. Jahrhundert. Die Existenz dieser Adelsgemeinschaften hat im historischen Sinne aufgehört. Gewiß ist der altbayerische Hochadel deshalb keineswegs ausgestorben. Eine genealogische Kontinuität ist sehr wohl anzunehmen, zumal es dafür auch noch im 9. Jahrhundert Anhaltspunkte in den bayerischen Quellen gibt[139]). Entscheidend aber ist, daß der Adel — wie in den übrigen Teilen des großfränkischen Reiches — bezüglich der Gemeinschaften von Personen jetzt namenlos geblieben ist. An die Bezeichnungsweise *Agilolfingi* knüpft erst im 12. Jahrhundert wieder Otto von Freising an[140]), wenn er von *Heinrici* und *Guelfi* spricht. Doch die im 12. Jahrhundert übliche Bezeichnung nach einem Ort *(de Aldorfo)* wird hinzugefügt. Otto von Freising denkt also noch — und hierin kommt wiederum seine tiefe Verwurzelung im mittelalterlichen Denken zum Ausdruck — die von ihm genannten Häuser mehr auf die Person, denn auf die *terra* bezogen. Zwischen seiner Aussage und der *Lex* klafft eine Lücke von vier Jahrhunderten. Zeigen sich in der gesellschaftlichen Struktur des frühen Bayern Sippen und Geschlechter, die Namen tragen, so ist die Benennung der Personengemeinschaften der Ausdruck eines Formierungsprozesses, der offenbar im frühen Mittelalter schon einmal sehr weit fortgeschritten war, zumindestens in Bayern. Die Frankenherrscher haben diesem Fortschreiten augenscheinlich ein Ende gemacht. In der Blütezeit des fränkischen Königtums gibt es — scharf formuliert — nur ein Adelshaus: das Königshaus. Man könnte sagen: Der Adel strukturiert sich nicht in eigene, dauerhafte Häuser, der Adel ist vielmehr „Hausadel" des allein herrschenden Hauses. Hierin zeigt sich die ganze Tragweite des fränkischen Herrschaftsaufbaus. Er hat sich naturgemäß auch in gesellschaftlich-sozialer Hinsicht entscheidend ausgewirkt.

Jetzt lohnt es sich, nochmals in den Gedenkbüchern zu lesen. Die älteren von ihnen (Salzburg, Reichenau und St. Gallen[141])) sind in der Blütezeit des Karolingerreiches angelegt worden. Sie enthalten neben den verbrüderten geistlichen Gemeinschaften die Namen der Wohltäter dieser Klöster. Wohltäter aber sind vornehmlich die Könige und Adlige, d. h. die das Reich tragende Gesellschaftsschicht, das Königtum und der Adel. Findet sich das Königtum jeweils in Gestalt des Königshauses in den verschiedenen *Libri memoriales* eingetragen, so ist der Adel nach Ständen in verschiedener Hinsicht, nach *ordines* aufgegliedert. Geistliche und weltliche Adlige sind gruppiert: Bischofs-,

---

[139]) Vgl. dazu E. Klebel, Bayern und der fränkische Adel im 8. und 9. Jahrhundert, in: Grundfragen der alemannischen Geschichte, Vorträge und Forschungen I (1955) S. 193ff.

[140]) Desgleichen die welfische Geschichtsschreibung.

[141]) Vgl. oben Anm. 35.

Äbte- und Priesterlisten *(NOMINA EPISCOPORUM etc.)* stehen neben den Grafen, die oft in Reihen hintereinander zusammen verzeichnet sind. Auch die übrigen Wohltäter beabsichtigte man in ein Ordnungsschema zu bringen. Dies kommt besonders deutlich im St. Gallener Gedenkbuch zum Ausdruck, wo man die Namen der Wohltäter in die *NOMINA FEMINARUM LAICARUM* und in eine entsprechende Reihe der männlichen Laien aufteilte. Die großen Karolinger strebten demnach eine verhältnismäßig straffe Gliederung der führenden Gesellschaftsschicht des Reiches an. So wird der Aufbau des Reiches gedacht: An seiner Spitze steht das Königs-, das Herrscherhaus. Ihm folgen nicht die Adelshäuser, sondern die Bischöfe, Äbte, Grafen usw. Die Grafen und Bischöfe, nicht die Udalrichinger, Gerharde oder wie man die Geschlechter sonst zu bezeichnen pflegt, sind die Helfer der Herrscher. Doch diese Ordnung lockert sich noch in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts fühlbar auf. Jetzt treten die adligen Familien auf den Plan. Sie lassen sich zusammen mit ihren Verwandten selbst einschreiben. Man spürt deutlich, daß ein tiefgreifender Wandel sich ankündigt. Daß es sich tatsächlich um einen Wandel handelt und nicht nur um einen Mangel an Ordnung in den genannten *Libri memoriales*, zeigen schon die etwas jüngeren Gedenkbücher von Pfäfers, Remiremont und Brescia an[141]). In ihnen wird der Versuch, die Laien nach verschiedenen Ständen zu gliedern, nicht mehr in gleicher Weise sichtbar. Der freie Eintrag der adligen Familie und Verwandtengemeinschaft beherrscht das Feld. Zwar treten uns um 900 noch keineswegs abgeschlossene Geschlechter entgegen. Es sind in ihrem Bestand variierende Verwandtschaftsgruppen. Jedoch ist nicht zu verkennen, daß sich ein Prozeß eingeleitet hat, der über kurz oder lang — in Frankreich wesentlich früher als in Deutschland[142]) — zur Ausbildung von in sich festgefügten „Adelshäusern" führt. Man wird auf Grund dieser zu beobachtenden sozialen Entwicklung innerhalb des Adels den Herrschaftsaufbau der Ottonen, der sich bekanntlich wesentlich auf die Reichskirche gestützt hat, noch in einem anderen Lichte sehen müssen. Die sozialen Unterschiede des Karolinger- und des Ottonenreiches, die Entwicklung vom einen Zustand zum anderen, treten jedenfalls in den *Libri memoriales* deutlich erkennbar zutage.

Jede Form der Herrschaftsausübung setzt sich zu jeder Zeit unwillkürlich mit dem gesellschaftlichen Gefüge auseinander. Die Art der Herrschaft beeinflußt die Gesellschaftsstruktur. Dies gilt im großen ebenso wie im kleinen. Wie das Verhältnis von Königsherrschaft und Königssippe ein weittragendes Problem darstellt — es sei nur an die Frage der Succession erinnert —, so das Verhältnis von Adelsherrschaft und adliger Personengemeinschaft. Ist doch zwischen der Herrschaft in ihrer Bezogenheit auf die Person, auf die Familie

[142]) Vgl. J. Wollasch, a. a. O.

und auf das Geschlecht zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang spielt die Erblichkeit und die Form der Erblichkeit (Individualsuccession) eine entscheidende Rolle. Indessen handelt es sich hier nur um „Vorfragen" zum Thema „Adel und Herrschaft". Das Thema selbst würde den Rahmen dieser Erörterungen bei weitem übersteigen, zumal wir ja die zur Beurteilung der Herrschaft ausschlaggebenden Mächte, Königtum, Herzogtum, Grafengewalt und Grafschaft, vor allem aber das Lehnswesen, mit Absicht außer acht gelassen haben, um die Problematik der Familien- und Geschlechtergeschichte beim Adel vereinseitigt zwar, aber dadurch straffer hervortreten zu lassen.

IV

Fragen wir nach den vorausgegangenen Erwägungen zum Schluß, was man unter einem Adelsgeschlecht überhaupt zu verstehen hat, was sein Wesen eigentlich ausmacht. Offenbar ist es nicht unbedingt der genealogische Zusammenhang von Familien in der Form der *agnatio*. Denn wie könnte man sonst vom Geschlechte der Welfen sprechen, dessen ältere Linie im 11. Jahrhundert durch eine jüngere (Este) abgelöst worden ist? Auch dürfte dann nicht die Rede vom Geschlechte der Grafen von Montfort sein, da diese Grafen ja vom Mannesstamme der Tübinger ausgegangen sind! Vielmehr haben die Geschlechter als historische Gemeinschaften und Größen ihre jeweils eigene Geschichte. Sie sind dem Gesetz des Werdens und Vergehens unterworfen. Wo ein Geschlecht sich bildet, löst es sich von der alten *agnatio*, denn sonst könnten keine neuen Geschlechter entstehen, steht doch jede Familie biologisch schon immer in einer vorgegebenen *agnatio*. Andererseits muß das Aussterben des Mannesstammes nicht das Erlöschen des Geschlechtes zur notwenigen Folge haben, wie das Beispiel der Welfen zeigt.

Es gibt also eine Ablösung der Geschlechter, eine Geschlechtergeschichte. Mit jedem Geschlecht, das entsteht, bildet sich ein eigenes Selbstbewußtsein desselben. Darüber hinaus ist die Auffassung vom Geschlecht als solchem stets dem Wandel unterworfen. Wenn aber Geschlechter und ihr jeweiliges Bewußtsein dem Wandel unterliegen, ist es notwendig, ihren jeweiligen Rhythmus und ihre Abgrenzung zu erforschen. Kann der Rhythmus kurz- oder langlebig sein, so bestimmt die Abgrenzung Breite und Umfang, d. h. jene Personen und Familien, die sich selbst zu einem Geschlechte zugehörig erachten (z. B. Seitenlinien). Rhythmus und Abgrenzung sind jedoch nur vom Eigenbewußtsein eines Geschlechtes her zu erkennen. Vornehmlich äußert sich das Selbstbewußtsein eines Geschlechtes in seiner Tradition und in der Pflege derselben — sei sie vorhanden oder geschaffen —, in der Übernahme also eines geistigen und materiellen Erbes. Würde, Herkunft, Verwandtschaft,

Namen und Symbole, Stellung, Macht und Reichtum rechnen dazu. Bei der Selbstbewußtwerdung eines Geschlechtes ist dieses gegenüber den anderen seinesgleichen auf Alter und Vornehmheit bedacht. Das Herrschergeschlecht schaut auf seine „Geblütsheiligkeit" (K. Hauck[143]). Nicht selten wird daher gerade bei den führenden Geschlechtern, um das Selbstbewußtsein zu steigern, zum Mittel der „Ansippung" (K. Hauck[144]) gegriffen. Helden, Heilige und Könige werden als Vorfahren oder Vorläufer dem eigenen Geschlechte eingereiht oder in irgend einer Weise als zugehörig erachtet. Daher ist das Selbstverständnis eines Geschlechtes die einzige Quelle, um es in seinem Dasein überhaupt verstehen zu können. Nicht die Genealogie im biologischen Sinne, sondern vielmehr das Bewußtsein der ihm eigenen Tradition ist es somit, was einem Geschlechte Geschichtlichkeit verleiht.

Von diesen Überlegungen her verspricht das Studium der Geschlechterfolgen gerade beim Adel äußerst fruchtbar zu werden, denn eine historische Geschlechterkunde des Adels dürfte Wesen und Wandel des Adels überhaupt in besonderer Weise erhellen.

[143]) Geblütsheiligkeit, a. a. O. S. 187ff.
[144]) Ebd. bes. S. 221ff.

ANLAGE

A. Verwandte Bischof Ulrichs von Augsburg nach *Gerhardi vita s. Oudalrici ep.* (SS IV S. 385ff.)

(Die kursiv gesetzten Namen kommen in den Einträgen der Gedenkbücher vor)

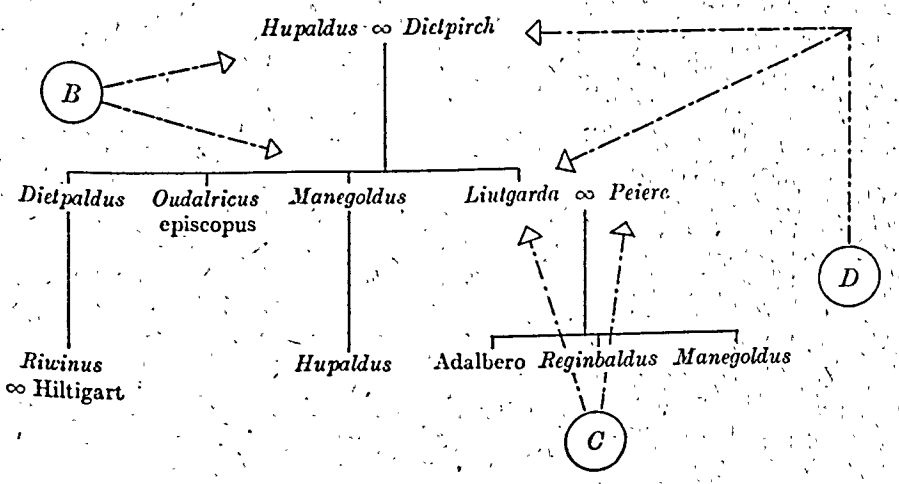

B. Die Familie Hupolds und Dietburgs in den Gedenkbüchern von Reichenau und St. Gallen

(Im folgenden sind die häufig wiederkehrenden Namen kursiv, die wiederholt vorkommenden Namen gesperrt gesetzt)

1) Cod. aug. col. 179b:

Hupold
Thietpric
Ruodpret
Hupold
Peppo
Perehtgart
Managolt
Odalrih
Thietpold
Thietpold
Rihwine
Odalrih
Peiere
Kiselhilt
Petta
Hartman
Wolpar

2) Cod. sangall. col. 305:[a])

Irmingart
Thiotpric
Perehthilt
Plidrud
Irmingart
Plidhrud
Thiotpric
Thiotpric
Liutkart
Irmingart
Thieza
Ruadpret
Manegolt
Thietpold
Thietpold
Huppold
Ruochere
Adalpret
Ruadpret

3) Cod. sangall. col. 171b:[b])

Thietpold
Ruochere
Ruodpret
Managolt
Hupold
Thetpold
Nadhere

4) Cod. sangall. col. 329 f.:

. . . . . .
Cunsind
Liutkart
Manegolt
Ruodpret
Thiotpold
Hupold
Hupold
Erchena
Ruodhild
Piliza
Williburch
Ratpret
Christanh
Walterath
Sönkart
Bersind
Herisind
Richlich
Cundhere
Wolvolt

Herisind
Odalrich
Adalbero
Waltpret
Reginger
Adalbret
Cundurun
Peringer
Hiltiburch
Hirminsind
Hellart
Ruadker
Jhohan
Erchana
Willigund
Engila
Anna
Ruadpret
Wolfine

a) Auch col. 304 ist wohl von der gleichen Hand geschrieben.

b) Nach Piper gehört auch der Name Folchart zu dieser Namensgruppe. Dies trifft jedoch nicht zu. Dagegen scheint der Name Thiotpric am Beginn von col. 172b zur aufgeführten Gruppe zu gehören.

C. Die Verwandtschaft des comes Reginbold im Gedenkbuch von Reichenau

5) Cod. aug. col. 275 f.:

Reginbold comes
Wieldrud
Peiere
Meginfrid
Erchenbold
Willihelm
Kiselhilt
Perehcart
Liutcart
Hiltediu
Wieldrud
Walterat

col. 274a:
(von der gleichen Hand wie Reginbold comes usw.)

ADALBREHT
Ruadolf
Otwin
Lanto
Zuzzo
Walterat
Hupold
Thietprig
Perehcart
Hug Mahelni
Pilehilt *Ruadrud*
Engilsind *Cundsind*
Liutcart Thietger
Thietprug Scrot Ruaddrud
Reginolf Cundleip Irmendrud
Perehcart Cundleip *Uodalrih*
Adelrih Erchenbret Perolf Perolf
Liutcart Alberih Engilbold

Adalheid
Odalrih
Arnolf
Wolfleoz
Sigibreht
Wolfleoz
Wolfheri
Benedicta
Goldine

D. Die Familie Scrot/Rodbret/Dietburg/Liutgard

6) Cod. aug. col. 116b:

Ermenolt
Ermenolt
Sigehart
Liutgart
Scrôt Ruodpret
Sigehart
Purghart
Dietburg
Uodalrih
Wolfgang

7) Cod. sangall. col. 369:

Thiotburg
Sigibold
Richpret
Ruadpret
Engila
Ruadpret
Scrot
Fridihilt
Truoch
Himildrud
Thiotpold
Hupret
Engilolf

8) Cod. aug. col. 427 quer:[c]

Scrot Liutcart Deitpruc Scrot Ruodpret
Ruodman Winehart *Liutcart* Kerolt Ruodchart Theiterat
Ruodman

9) Cod. aug. col. 408 quer:

Ruadpret Ruadpret Scrôt
Liutgart Dietpurc Ruaddrud Crimhilt Kisalmar pro omnibus quibus
ego *Ruadpret* debitor sum

10) Cod. aug. col. 450:

Lôro
Srot (sic)
Ruodpret
Ruodpret
Trougo
Fridehilt
Himeldrud
Scrot
Ruodpret
Engilla
Cerhilt

11) Cod. aug. col. 285:

Scrot
Fridehilt
Truogo
Himildrud
Hiltegart

---

c) Abweichend von Piper gehört auch Ruodman, der unter Theiterat steht, möglicherweise auch Sicerat, zu der aufgeführten Reihe.

12) Cod. aug. col. 376:

Ingiram Pald
Pilihilt Herisind
Pald Adalhel
Francho Perehcund
Dietolf Friderat
Ruadolf Rihlind
Suidker Rihlind
Cunderat Pebo
Pechilt Chunicund
Engila *Ruadprehet*
Egilolf *Ruadprehet*
Scrot Tietpruc
Alevich Alevich
Riholf Anzo Rihhart
Thietpruc
Ruaddrud Cundsind
Cilia Cundprehet
Wielant Engildiu
Hiltipruc Hiltipruc

13) Cod. aug. col. 204:

..... *Thietpold*
Reginbold
Pald
Pilehilt
Pald
Adelehelm
Igeram
Pecchilt
Lantfrid

14) Cod. aug. col. 361:

Ruadpret Engila
Egilolf

15) Cod. aug. col. 377:

Einhart
Einhart
Heilwich
Adalbret
Hiltiwin
Sigibold
Griffo
Huprhet
Wolfhere
Liuthart
Nandpret
Witfred
Witfred
Wanger
Waning
Rihilt
Wanger
Madrun
Ruallind
Huppold
Ruadpret
Huppret
Thietpold
Christan
Cunpold

16) Cod. aug. col. 285:

HELMERIH
KERHILT
Manegolt
Ruodpret
Ruodpret
Sigehart
Nandger
Hatto
Liutwart

17) Cod. aug. col. 205 quer:

ANNO LANtprhet Pirittilo Erchantbret (P)Azela
Nandger Hatto Nandger Hiltimuot Abá Hospirint

mit Weiterführung in die Personengruppen Cod. aug. col. 304 quer (enthält Kerhilt, Willeburg), Cod. aug. col. 27 (enthält *Ruadpret*, Kerhilt, Himildrud), Cod. aug. col. 438, 188, 175 und 319 quer (Gruppe Anno/Lantpret/Nandker).

18) Cod. aug. col. 460b:

	Lantpreht
	Ato Gerhart
	Peranger
	Reginbold
Adallind	*Thiotbold*
Thioterat	Adallind
	. . . . .
	Weolant

mit Weiterführung in die oft genannte Gruppe Lantpret/Ato/Adallind/Gerhart (die sog. „Buchauer Gruppe").